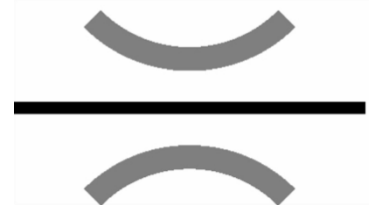


MHR

Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 2/2014



INHALT	15. Juni 2014
Editorial (<i>Lanzius</i>)	2
Verfassungsrechtliche Vorgaben für den Finanzrahmen und die Ausstattung der Justiz sowie die Rolle von Erledigungszahlen (<i>Wittreck</i>)	3
Vortragsreihe „Justiz im Dialog“ – Termine (<i>Red.</i>)	17
Hindenburg wird entsorgt (<i>v. Münch</i>)	18
Zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der e-Akte (<i>Lanzius</i>)	20
Zur Verlegung der Bushaltestelle vor dem AG Altona (<i>Schulz</i>)	24
Versorgungsansprüche (<i>Kopp</i>)	27
LL.M. Europäisches Wirtschaftsrecht am Europa-Kolleg Hamburg	31
Konzert des Hamburger Juristenorchesters und Justizchors (<i>Öhlich</i>)	32
Klage gegen die Kostendämpfungspauschale (<i>Weise</i>)	34
Entscheidung des BVerwG zum Abkoppelungsverbot der Beamtenbesoldung von der tariflichen Besoldung	35
Der neue Vorstand des HRV	36
Aus der Mitgliedschaft (<i>Red.</i>)	38
Jubiläen (<i>Red.</i>), Redaktionsschluss	38
Internationale Presse (<i>Hirth</i>)	39
Veranstaltungen (<i>Hirth</i>)	39

Herausgeber:

Hamburgischer Richterverein e.V.

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

20355 Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude -

Hamburger Sparkasse, Konto 1280/143 601, BLZ 200 505 50

verantwortlicher Redakteur: RiAG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 428 43 7302 ✉ mhr@richterverein.de www.richterverein.de/mhr

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel
Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten



Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

der Sommer naht und damit auch die zweite Ausgabe der MHR – gut gefüllt mit Lesestoff aus den verschiedensten Bereichen.

Es wird zum einen historisch mit einem weiteren Aufsatz über die Person „Hindenburg“, in Anknüpfung an den Aufsatz unserer Kollegin Ulrike Weintraud im letzten Heft.

Es wird daneben musikalisch: Unser Kollege Volker Öhlich berichtet in einem schön bebilderten Aufsatz über das letzte Konzert des Hamburger Juristenorchesters und Justichors.

Es wird aber natürlich auch ganz aktuell: Ein Aufsatz zum Thema „Besoldung“ und ein Bericht über eine Klage gegen die Kostendämpfungspauschale sind nur zwei der Themen aus dieser Rubrik.

Daneben widmet sich diese Ausgabe erneut dem Thema „elektronische Akte“ und „elektronischer Rechtsverkehr“. Viele Kolleginnen und Kollegen fragen sich sicher, wann und auf welche Art und Weise die elektronische Akte Einzug halten soll. Antworten hierzu finden Sie in diesem Heft.

Schließlich setzt dieses Heft auch die begonnene Aufsatzreihe von Herrn Kopp zu Versorgungsansprüchen fort.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, vielleicht tut sich ja auch bei Ihnen das allseits zitierte Sommerloch auf und verlangt danach, gefüllt zu werden. Vielleicht füllen Sie dieses Jahr einmal Ihr Sommerloch mit einem Beitrag für die MHR – jedes Thema ist willkommen.

Eine schöne Sommerzeit wünscht Ihnen

Ihr Tim Lanzius

RiAG Dr. Tim Lanzius
AG Hamburg-St. Geog, Abt. 912
Tel.: 040/ 42843 7302
E-Mail: Tim.Lanzius@ag.justiz.hamburg.de

Die Justiz im Spannungsfeld zwischen Rechtsschutz- garantie, Erledigungsdruck und Alimentationsmisere

Prof. Dr. Fabian Wittreck, Münster

Der Verfasser ist Professor für Öffentliches Recht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU Münster

- I. Funktionen und Leistungen des Redens über „Dritte Gewalt und Geld“
 1. Makroebene: Ausstattung der Justiz
 2. Mikroebene: Besoldung der Justizangehörigen
 3. Mesoebene: Erledigungsvorgaben als Resultante der Ausstattung?
- II. Verfassungsrechtliche Vorgaben für den Finanzrahmen der Dritten Gewalt
 1. Funktionsadäquate Ressourcengarantie für die Justiz?
 2. Amtsadäquate Besoldungsgarantie für die Justizangehörigen?
 3. Rechtsschutzadäquate Erledigungsgarantie für die Rechtssuchenden?
- III. Insbesondere: Ausstattung und Erledigungszahlen
 1. Richten nach Recht: Steuerung der Rechtsprechung durch Parlagengesetz
 2. Richten nach Richtern: Steuerung der Rechtsprechung durch die Ausstattung
 3. Richten nach Zahlen? Materielle (Fein)Steuerung durch rein formelle Gesetze?
- IV. Schluss: „Dritte Gewalt und Geld“ als Paradigma für die Scheidung von Recht und Moral

I. Funktionen und Leistungen des Redens über „Dritte Gewalt und Geld“

Wenn in diesen Tagen ein Verband von Amtsträgern, die im Dienst der Öffentlichen Hand stehen, einen Verfassungsrechtler einlädt, über die „Alimentationsmisere“ zu sprechen, so setzt er den Redner zwar nicht im engeren Sinne unter Erledigungsdruck, äußert aber doch eine vergleichsweise deutliche Erledigungserwartung – wir werden auf diese feine Unterscheidung zurückkommen.

Der Verfasser wird – dies gleich vorab – diese Erwartung zumindest im Punkt „Alimentation“ mit ziemlicher Sicherheit enttäuschen müssen – zumindest dann, wenn sie auf ein *rechtliches* Verdikt zielt. Denn er zählt sich zu denjenigen Vertretern der Wissenschaft vom Verfassungsrecht, die eine Ableitung fester Zahlengrenzen – und seien es solche für die Besoldung – aus dem Grundgesetz schlicht und einfach für methodisch unmöglich halten¹. Aus diesem Grund kann er auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur W-Besoldung nicht gutheißen – und das ganz unabhängig von dem delikaten Detail, dass hier gleich vier Professorenrichterinnen und -richter über die Besoldung von

* Überarbeitete und mit Nachweisen versehene Fassung eines Vortrags, den der Verfasser am 26. November 2013 vor der Fachgruppe der Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit im Verein der Richter und Staatsanwälte Baden-Württemberg e. V. gehalten hat. Mein Dank gilt den folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Instituts für Öffentliches Recht und Politik, die unter der Anleitung von Herrn Wiss. Mitarbeiter Martin Minkner bei der Recherche und Verifizierung der Nachweise mitgewirkt haben: Dr. Tristan Barczak, LL.M., Andreas Braun, M.A., Fatma El cheikh Hassan, M.A., Lutz Friedrich, Till Fohrbeck, Noemi Géronne, LL.M., Florian Held, Jan Hintz, Jan Holze, Benjamin Karras, Viktoria Kempf, Simon Koch, Jan Lamprecht, Martin Mayska, Nina Mruk, Fee Niemeier, Anna Rothweiler, Matthias Wagner, Stephan Wagner und Sandra Westphal.

¹ Jüngstes abschreckendes Beispiel ist die Festlegung des Bundesverfassungsgerichts auf eine Obergrenze für Überhangmandate: BVerfGE 131, 316 (368 ff.). – Kluges Plädoyer gegen eine derartige Zahlenfixierung bei O. *Deppenheuer*, Vermessenes Recht. Das Gemeinwesen im Netz der Zahlen, 2013; vgl. zuvor *dens.*, Zählen statt urteilen. Die Auflösung der Urteilskraft in die Zahlengläubigkeit, in: SächsVBl. 2010, S. 177 ff.

Professorinnen und Professoren gerichtet haben bzw. präziser zu richten hatten².

Mit anderen Worten: Die derzeit gegenüber der Richterschaft obwaltende Besoldungspolitik ist geringschätzig, kurzsichtig und töricht. Sie dürfte aber nicht das drängendste Problem aus dem Feld „Dritte Gewalt und Geld“ zu sein. Denn wir erleben just im Augenblick den Versuch, die Ausstattung der Justiz oder präziser den Stellenplan in Verbindung mit dem Pensenschlüssel als legitimes Steuerungsinstrument für die von der einzelnen Richterin bzw. vom einzelnen Richter „geschuldeten“ Erledigungszahlen zu etablieren³. Dringt dieser Versuch durch, hat dies

² BVerfGE 130, 263. Dazu kritisch wie hier etwa *F. Hufen*, Grundrechte und Hochschulrecht: Besoldung der Professoren, in: JuS 2013, S. 91 ff.; *E. Gawel*, Neuregelung der W-Besoldung des Bundes, in: NVwZ 2013, S. 1054 (1056 f.).

³ Richterdienstgericht am LG Karlsruhe, Entscheidungen vom 4.12.2012, Az. RDG 5-7/12 (juris). Vgl. dazu im Vorfeld *F. Wittreck*, Durchschnitt als Dienstpflicht? Richterliche Erledigungszahlen als Gegenstand der Dienstaufsicht, in: NJW 2012, S. 3287 ff.; zur Entscheidung knapp *ders.*, Erledigungszahlen unter (Dienst-)Aufsicht?, in: DRiZ 2013, S. 60 f. (dazu die Replik von *H. Forkel*, Erledigungszahlen unter [Dienst-]Aufsicht!, in: DRiZ 2013, S. 132 f.); *C. Schütz*, Durchschnitt soll doch Dienstpflicht sein, in: Betrifft Justiz 112 (2012), S. 378; *M. Dudek*, Richter sein 2013 – Kommentar eines Rechtsanwalts zum Disziplinarverfahren gegen einen Richter am OLG, in: Betrifft Justiz 113 (2013), S. 11 ff.; *A. Schwintuchowski*, Faires Verfahren nicht für Richter? Das Disziplinarverfahren gegen einen Richter am Oberlandesgericht wegen Unterschreitung des durchschnittlichen Erledigungspenums, in: Betrifft Justiz 113 (2013), S. 14 ff.; *G. Kirchhoff*, Erledigung als Dienstpflicht – Disziplinarmaßnahmen wegen Unterschreitung durchschnittlicher Erledigungszahlen – Anmerkung aus Sicht eines Praktikers, in: Betrifft Justiz 114 (2013), S. 63 ff.; *R. Franzen*, Nach Zahlen richten. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen exekutiver Steuerung, judikativer Geschäftsverteilung und legislativer Justizkonsolidierung, in: Betrifft Justiz 116 (2013), S. 194 (198 f.) – allesamt dezidiert kritisch. – Vgl. jetzt allerdings *A. Thiele*, Die Unabhängigkeit des Richters – Grenzenlose Freiheit? – Das Spannungsverhältnis zwischen richterlicher Unabhängigkeit und Dienstaufsicht. Zugleich Anmerkung zum Urteil des baden-württembergischen Richterdienstgerichts vom 4.12.2012, RDG 6/12, in: Der Staat 52 (2013), S. 415 ff. *Thieles* Beitrag wird insgesamt der Bedeutung seines Sujets nicht gerecht und fordert mehrfach zum Widerspruch auf (vgl. dazu die einzelnen Anmerkungen im Text); rein formal irritiert, daß die oben nach-

nach der festen Überzeugung des Verfassers weit gravierendere Konsequenzen für die richterlichen Arbeitsbedingungen als die völlig zu recht beklagte Alimentationsmisere.

Der vorliegende Beitrag wird den Versuch einer Einbettung der leidigen Besoldungsfrage in einen größeren Kontext in vier Schritten unternehmen. Es gilt zunächst darzulegen, dass wir unter dem Etikett „Dritte Gewalt und Geld“ im Grunde gleich drei Diskurse auf verschiedenen Abstraktionsebenen führen (I.). Daran schließt sich die Frage nach verfassungsrechtlichen Vorgaben für die „Ausstattung“ oder vielleicht präziser den Finanzrahmen der Dritten Gewalt an (II.), bevor wir uns dem – aus Verfassersicht – Kernproblem zuwenden, nämlich der Frage, ob aus der finanziellen Ausstattung der rechtsprechenden Gewalt durch die Erste lediglich faktische oder auch *rechtliche* Vorgaben für die „Erledigungsleistung“ der einzelnen Richterinnen und Richter folgen (III.). Am Schluss steht der Versuch, aufzuzeigen, welche finanziellen Gravamina der Dritten Gewalt genuin rechtlicher Natur, welche hingegen der (Un-)Moral zuzuordnen sind (IV.).

Doch zunächst zu den verschiedenen Diskursebenen. Wer die unzureichende Finanzausstattung „der Justiz“ kritisiert, spricht dabei dem Grunde nach bis zu drei Themenkomplexe an, die sich durch eine unterschiedliche „Fallhöhe“ auszeichnen. Vergleichsweise abstrakt – deshalb die Rede von einer „Makroebene“ – kommt die Frage nach dem sachgerechten Anteil der Justiz am staatlichen Gesamtbudget daher (1.). Demgegenüber ist die individuelle Besoldung besonders dann mit Händen zu greifen, wenn sie stagniert oder faktisch sinkt – die Bezeichnung als „Mikroebene“ indiziert hier keineswegs fehlende Relevanz (2.). Zwischen beiden ist das Problem angesiedelt, das nach Auffassung des Verfassers derzeit die entscheidende Rechtsfrage im Themenfeld „Geld und Rechtsprechung“ darstellt: Nämlich die nach einem (wohlgemerkt

gewiesene reichhaltige Literatur aus dem Jahre 2013 nicht rezipiert wird.

normativen) Konnex von Ausstattung und zu erbringenden Erledigungszahlen (3.).

1. Makroebene: Ausstattung der Justiz

Montesquieu hat die Rechtsprechung eine „unsichtbare“ Staatsgewalt genannt⁴. Es wäre nun sicher übertrieben, diese Aussage eins zu eins auf den Stellenwert der Dritten Gewalt im Haushaltsgefüge der Bundesrepublik zu übertragen. Vielleicht ist es bei Prozentanteilen, die – mit Schwankungen, die der föderalen Gliederung Deutschlands geschuldet sind – im untersten einstelligen Bereich changieren⁵, angemessen, von einer kaum wahrnehmbaren, zumindest aber von einer genügsamen Staatsgewalt zu reden.

Was den tatsächlichen Befund *in puncto* Sachausstattung anbelangt, so dürfte das Bild irgendwo zwischen den Hochglanzbroschüren und Hochgeschwindigkeits-Internetverlautbarungsportalen der zuständigen Ministerien⁶ und dem von Verbandsvertretern gerne bemühten „Schäbigkeitsprinzip“⁷ anzusiedeln sein. Wenn es richtig ist, dass Rechtsprechung „konstitutionell uneinheitlich“⁸ ist, dann drängt sich der Befund

⁴ Montesquieu, *De l'Esprit des Lois* (1748), XI.6: „De cette façon, la puissance de juger, si terrible parmi les hommes, n'étant attachée ni à un certain état, ni à une certaine profession, devient, pour ainsi dire, invisible et nulle“ (deutsch in: E. Forsthoft [Hrsg.], *Montesquieu, Vom Geist der Gesetze*, 2. Aufl. 1992, Bd. 1, S. 217).

⁵ Nähere Angaben: *Statistisches Bundesamt, Justiz auf einen Blick*, Ausgabe 2011, S. 54 ff. (https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Querschnitt/BroschuereJustizBlick010001099004.pdf?__blob=publicationFile; 2.2.2014). – Die Landesjustizministerien verweisen an dieser Stelle gerne darauf, wie viele (genauer: wie wenige) Euro die Justiz kostet; siehe statt aller das Niedersächsische Justizministerium: „Die Gerichte und Staatsanwaltschaften kosten jede Bürgerin und Bürger Niedersachsens statistisch 19 Cent am Tag.“ (http://www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=3748&article_id=10674&_psmand=13; 2.2.2014).

⁶ Beispielhaft <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/pb/Lde/Startseite> (2.2.2014).

⁷ Diese Formulierung etwa bei *M. Fröhlingdorf u.a.*, Äußerst ambitioniert, in: *Der Spiegel* 49/2004, S. 44 (47).

⁸ So BVerfGE 78, 123 (126); 87, 273 (278) im Anschluß an *G. Dürig*, in: *ders./T. Maunz* (Hrsg.),

auf, dass in der föderal gegliederten Bundesrepublik auch die Ausstattung der Dritten Gewalt zwangsläufig einige Bandbreite aufweisen muss. Die Polkappen dürften hier die weiterhin beim Innenministerium ressortierenden bayerischen Verwaltungsgerichte⁹ auf der einen und Ihre Berliner Kolleginnen und Kollegen (oder sollte man sagen: Leidensgenossinnen und Leidensgenossen?) auf der anderen Seite markieren¹⁰. Dazwischen begegnet vereinzelt tatsächlich Dürftigkeit¹¹, höchst selten Opulenz, meistens aber etwa das, was die vielzitierte schwäbische Hausfrau als „Auskommen“ bezeichnen dürfte.

2. Mikroebene: Besoldung der Justizangehörigen

Damit sind wir zugleich beim *Einkommen*. Wer derzeit die Homepage des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes¹² aufruft, stößt als erstes auf Muster für Widersprüche gegen Besoldungs- und Versorgungsbescheide. Auch darüber hinaus ist der Unmut in der bundesdeutschen Richter-

Grundgesetz, Art. 3 I (1973), Rn. 410 (dort „konstitutionell ‚uneinheitlich‘“).

⁹ Vgl. Art. 4 BayAGVwGO; näher *G. Beckstein*, Die Ressortierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern beim Innenressort, in: *Festschrift 125 Jahre Bayerischer Verwaltungsgerichtshof*, o.J. [2004], S. 40 ff.; *F. Wittreck*, Die bayerische Justizverwaltung (Teil 1), in: *BayVBl* 2005, S. 385 (390); *ders.*, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, 2006, S. 345.

¹⁰ Vgl. nur *N. N.*, Alle zwölf Minuten kommt neue Klage an, in: *Die Welt*, Onlineportal, 14.1.2014 (abrufbar unter http://www.welt.de/newsticker/dpa_nt/regioline_nt/berlinbrandenburg_nt/article_123842151/Alle-zwoelf-Minuten-kommt-neue-Klage-an.html; zuletzt abgerufen am 1.2.2014).

¹¹ Die Einschätzung, daß „Dürftigkeit“ der Generalnenner sei, auf den sich die Ausstattung der Justiz bringen ließe, findet sich bei *N. N.*, Unzureichende Ausstattung der Justiz, in: *MDR* 2005, S. 359 ff.; gleichsinnig *R. Neumann*, Unabhängig, leistungsstark, arm. Die Situation der Justiz in NRW, in: *DRiZ* 2006, S. 97 ff. – Lob für „eine gute IT-Ausstattung“ jetzt bei *W. Tappert*, Schleichende Überforderung, in: *DRiZ* 2014, S. 15.

¹² Siehe <https://www.drb-nrw.de/nuetzliches/72-formulare/616-widerspruchsformulare-2013> (zuletzt abgerufen am 1.2.2014).

schaft mit Händen zu greifen¹³ – die Proteste von Richterinnen und Richtern gegen die Nichtübertragung der Tarifergebnisse im Öffentlichen Dienst auf die vermeintlichen „Besserverdiener“ waren auch andernorts nicht zu übersehen¹⁴.

In der Sache geht es um gleich zwei Befunde, die man nur als Fehlentwicklungen wird bezeichnen können. Resultat der Übertragung der Kompetenz für das Besoldungsrecht auf die Länder durch die sog. Föderalismusreform I des Jahres 2006¹⁵ ist zum ersten eine Spreizung in der Richterbesoldung, die dem Vernehmen nach bei höheren Ämtern bis zu 500 Euro im Monat ausmacht oder dazu führt, dass „R1“ hier mehr sein kann als „R2“ dort¹⁶. Damit einher geht – wohlgemerkt praktisch überall – ein relatives Absinken des Realeinkommens: Der Deutsche Richterbund legt etwa dar, daß von 1992 bis 2007 das Einkommen von Juristen in der Privatwirtschaft um über 40 Prozent angestiegen ist, dasjenige von Richtern und Staatsanwälten hingegen nicht einmal um 20 Prozent¹⁷. Stellt man in Rechnung, daß im

¹³ Statt aller *W. Tappert*, Richterbesoldung – ein Ausdruck des Respekts!, in: DRiZ 2013, S. 198 f.; *ders.*, Überforderung (Fn. 11), S. 15.

¹⁴ Vgl. nur *A. Kaminski*, Missachtung der Dritten Gewalt – Richterdemonstrationen für angemessene Besoldung, in: *Betrifft Justiz* 114 (2013), S. 70.

¹⁵ Dazu statt aller jetzt die Evaluation von *H.-P. Schneider*, Der neue deutsche Bundesstaat. Bericht über die Umsetzung der Föderalismusreform I, 2013. – Speziell zu den Auswirkungen auf die Besoldung *L. Knopp*, Aktuelle Befunde zu den Auswirkungen der Föderalismusreform I auf Landesbeamte, in: *LKV* 2013, S. 145 ff.

¹⁶ Konkret: Bayerische Richterinnen und Richter der Dienstaltersstufe 4 erhalten in der Besoldungsgruppe R1 4.400,31 €, während in Berlin Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R2 auf Erfahrungsstufe 1 lediglich 4.269,80 € verdienen (vgl. Anlage 3 des Landesbesoldungsgesetzes Bayern, Besoldungsordnung R und Anlage 4 des Landesbesoldungsgesetzes Berlin, Besoldungsordnung R; jeweils ohne Familien- und Sonderzuschläge). Vgl. ferner die Zahlenwerke des Deutschen Richterbundes unter www.richterbesoldung.de (zuletzt abgerufen am 1.2.2014).

¹⁷ Diese Daten in *T. Feldkamp*, Gehaltsentwicklung bei Juristen in der Privatwirtschaft und in Anwaltskanzleien, 2008, Graphik S. 28 (Gutachten der Kienbaum Unternehmensberatung). – Vgl. die Kurzfassung: *O. Sporré*, Sechs Kernthesen zur Besoldung, Versorgung und Beihilfe, 2012, S. 5

gleichen Zeitraum der Preisindex um 30 Prozent geklettert ist¹⁸, so bleibt unter dem Strich nicht einmal die vielzitierte „schwarze Null“, sondern ein substantielles Minus. Wirft man noch die nur in den wenigsten Ländern erfolgte Übernahme des letzten Tarifabschlusses für den Öffentlichen Dienst mit in die Waagschale¹⁹, so ist der Unmut nicht nur mit Händen zu greifen, sondern auch in der Sache nur allzu berechtigt.

3. Mesoebene: Erledigungsvorgaben als Resultante der Ausstattung?

Zwischen der globalen Frage nach dem „Lebensbedarf der Justiz“²⁰ und der individuell spürbaren schrumpfenden Besoldung ist die nach dem nicht weniger spürbaren „Erledigungsdruck“²¹ angesiedelt (oder eben, wie sich der Verfasser unlängst auf einer Tagung in Trier von Vertretern der Gerichtsverwaltung instruieren lassen durfte, der – *allenfalls* – bestehenden „Erledigungserwartung“). Während hier auch der „Erledigungstonfall“ von Gericht zu Gericht derzeit durchaus uneinheitlich sein dürfte²², könnte er sich in Ab-

(http://www.richterbesoldung.de/cms/fileadmin/docs/120516_Broschuere_6_Kernthesen_Besoldung_Versorgung.pdf; abgerufen am 1.2.2014) sowie *C. Frank*, „Wir werden bei der R-Besoldung nicht locker lassen“, in: *DRiZ* 2013, S. 122 f.

¹⁸ *Sporré*, Kernthesen (Fn. 17), S. 5; Positionspapier des DRB zur Besoldung und Versorgung von Richtern und Staatsanwälten, S. 3

(http://www.drb.de/cms/fileadmin/docs/besoldung_positionspapier_080818.pdf; abgerufen am 1.2.2014).

¹⁹ Instruktive Übersichten des Deutschen Richterbundes: http://www.richterbesoldung.de/cms/fileadmin/docs/130802_UEbernahme_TdL_UEbersicht.pdf (abgerufen am 1.2.2014).

²⁰ *G. Roellecke*, Der Lebensbedarf der Justiz und seine Bemessung, in: *H. Schulze-Fielitz/C. Schütz* (Hrsg.), *Justiz und Justizverwaltung zwischen Ökonomisierungsdruck und Unabhängigkeit*, 2002, S. 123 (123).

²¹ Der Begriff wohl erstmals bei *K. Rudolph*, Prozeßflut und Erledigungsdruck, in: *DRiZ* 1992, S. 6; zuletzt *T. Bellay*, Die Ressourcen der Justiz: Erledigungsdruck bei den Gerichten, in: *Strafverteidigervereinigungen* (Hrsg.), *Abschied von der Wahrheitssuche*, 2012, S. 63 ff. – Vgl. ferner *R. Franzen*, Der Druck der Überforderung: Wenn Richter überfordert sind mit dem Anspruch, nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen ..., in: *Betrifft Justiz* 113 (2013), S. 18 ff. sowie *Tappert*, Überforderung (Fn. 11), S. 15.

²² Näher *F. Wittreck*, Funktionen und Leistungen richterlicher Ethik, in: *Verein Deutscher Verwaltungs-*

hängigkeit von einem Einzelfall bundesweit signifikant verschärfen. Dabei sei unterstellt, daß auch Sie ein gerade in Baden-Württemberg anhängiges dienstgerichtliches Verfahren aufmerksam beobachten, in dem es um die „Erledigungsleistung“ eines Richters bzw. präziser um die Frage geht, ob seine Gerichtspräsidentin ihm dieselbe im Modus der Dienstaufsicht vorhalten darf²³. Der vorliegende Beitrag will sich hier ganz ausdrücklich zum Freiburger Einzelfall nicht äußern²⁴, wohl aber zu der uns interessierenden Rechtsfrage: Denn die Gerichtsverwaltung führt in diesem Verfahren – soweit ersichtlich, in dieser Deutlichkeit überhaupt erstmals – die Rechtsbehauptung ins Feld, aus der parlamentarischen Entscheidung über den Haushaltsansatz der Justiz folge für die einzelne Richterin oder den einzelnen Richter die konkrete (sanktionsbewehrte) Dienstpflicht, die nach der Geschäftsverteilung resp. „PEBB§Y“ pro Jahr rechnerisch anfallenden Verfahren auch tatsächlich zu erledigen²⁵.

gerichtstag (Hrsg.), Dokumentation 17. Deutscher Verwaltungsgerichtstag Münster 2013, 2014, i.E.

²³ Vgl. oben Fn. 3.

²⁴ Eine solche Positionierung findet sich leider bei *Thiele*, Unabhängigkeit (Fn. 3), S. 419, der allerdings (erstens) vergleichsweise unkritisch den – wohlge-merkt strittigen – *Vortrag* der Gerichtspräsidentin übernimmt. – Daß dann (zweitens) wenig später – ausdrücklich mit Bezug auf den „Ausgangsfall“ – von einem „unbefriedigende[m] Arbeitspensum“ die Rede ist (S. 430), kann entweder nur durch unsaubere Arbeitsweise oder mangelnde Objektivität erklärt werden: Die Gerichtsverwaltung wirft dem Betroffenen (wie *Thiele* eingangs selbst darstellt: S. 419) nicht ein unterdurchschnittliches *Arbeits-*, sondern sein mangelhaftes *Erledigungspensum* vor. Die Spekulation über die mangelnde Eignung des betroffenen Richters (S. 432: „möglicherweise schlicht ungeeignet für den Richterberuf“) ist – drittens – als halbgar informierte Ferndiagnose schlicht infam.

²⁵ Zitat aus dem Schriftsatz vom 29.4.2013 im Verfahren DGH 2/13, S. 3: „Durch die gesetzliche Vorgabe der Personalausstattung und das tatsächliche Fallaufkommen wird aber der – auch für den Berufungsführer – verbindliche Maßstab aufgestellt, wie viel der einzelne Richter in seiner jeweiligen Funktion zu erledigen hat.“ – Grundsätzlich kritisch zu dem sich hinter dieser (hart am Rande des Ridikülen navigierenden) Abkürzung verbergenden „Personalbedarfsberechnungssystem“ *T. Schulte-Kellinghaus*, *Pebsy* – Ein Werkzeug der Landesjustizminister zum Verfassungsbruch: Anmerkungen zur Denkschrift des Rechnungshofes in Baden-Württemberg, in dem dieser die

II. Verfassungsrechtliche Vorgaben für den Finanzrahmen der Dritten Gewalt

Soviel zunächst zum tatsächlichen, insgesamt eher deplorablen Befund²⁶. Naht – so nun der zweite Schritt – Abhilfe von Seiten der Verfassung? Wir werden den Vorgaben des Grundgesetzes wiederum in drei Schritten nachgehen und zunächst fragen, ob sich der Verfassung eine bezifferbare Ausstattungsgarantie entnehmen lässt (1.). Daran schließt sich die Untersuchung der verfassungsrechtlichen Eckpunkte für die individuelle Besoldung an (2.), bevor die Auswirkungen der grundgesetzlichen Rechtsschutzgewährleistungen zu problematisieren sind (3.).

1. Funktionsadäquate Ressourcengarantie für die Justiz?

Beginnen wir mit der Frage nach einem verfassungsrechtlich garantierten Mindestanteil der Justiz am Gesamthaushalt. Hier dürfte zunächst in der Staatsrechtslehre ein vergleichsweise breiter Konsens bestehen, dass dem Grunde nach eine Rechtspflicht existiert, bei der Haushaltsaufstellung so zu verfahren, dass alle von der Verfassung vorgesehenen Staatsfunktionen auch erfüllt werden können bzw. die vom Grundgesetz vorausgesetzten Institutionen lebens- und aktionsfähig sind²⁷.

unterschiedliche Personalausstattung in den Bundesländern vergleicht, in: *Betrifft Justiz* 100 (2009), S. 172 ff.; vgl. ferner *M. Uebele/B. Grittner*, *PEBB§Y*-Personalbedarfsberechnung in der Justiz des Freistaats Sachsen, in: *SächsVBI* 2007, S. 249 ff.; *C. Fellner*, Lassen sich mit *PEBB§Y* die Anforderungen der Obergerichte an erstinstanzliche Zivilurteile erfüllen?, in: *DRiZ* 2012, S. 184 ff.

²⁶ Instruktiv auch der Roland Rechtsreport 2014 (Sonderbericht: Das deutsche Rechts- und Justizsystem aus der Sicht von Richtern und Staatsanwälten), abrufbar unter http://www.drb.de/cms/fileadmin/docs/Rechtsreport/ROLAND_Rechtsreport_2014_Sonderbericht_Richter_und_Staatsanwaelte.pdf (zuletzt abgerufen 1.2.2014).

²⁷ So etwa *Roellecke*, *Lebensbedarf* (Fn. 20), S. 123 ff.; *M. Heintzen*, *Staatshaushalt*, in: *J. Isensee/P. Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. V, 3. Aufl. 2007, § 120 Rn. 76; zu den Grenzen *W. Heun*, in: *H. Dreier* (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, Bd. III, 2. Aufl. 2008, Art. 110 Rn. 31. – Vgl. speziell für die Ausstattung der Gerichte jetzt *BVerfG* (3. Kammer des Ersten Senats), *BayVBI*. 2013, S. 210 (211): „Es obliegt in ihrem Zuständigkeitsbereich den Ländern, für eine

Die Probleme beginnen auf der zweiten Stufe, die nach der Operationalisierung dieses Grundsatzes fragt. Denn die Verfassung sieht eine Vielzahl von Staatsfunktionen bzw. korrespondierenden Institutionen vor, ohne auch nur andeutungsweise einen nach Relevanz gewichteten Verteilungsschlüssel zwischen ihnen liefern zu können: Ob eine Pisanfallfreie Schule, eine auch international einsatz- oder zumindest schießfähige Bundeswehr²⁸ oder eine rechtsstaatlich makellose Rechtspflege Priorität genießt, ist nach dem Grundgesetz eine (völlig legitime) Frage politischer Präferenzen²⁹. Und selbst wenn sich für die einzelnen Staatsfunktionen plausiblerweise Mindestbedarfe benennen ließen, bei deren Unterschreitung nicht mehr von einem „besser oder schlechter“, sondern von einer „Nicht mehr“-Erfüllung zu sprechen wäre, bliebe immer noch der Hinweis auf den Vorbehalt des Möglichen³⁰: Wir wähen uns derzeit in gleich mehrfacher Hinsicht wohligh weit weg von Griechenland – wer könnte die tatsächliche Distanz mit auch nur hinrei-

hinreichende materielle und personelle Ausstattung der Gerichte zu sorgen, damit diese ihrem Rechtsprechungsauftrag in einer Weise nachkommen können, die den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG genügt (vgl. BVerfGE 36, 264 [275] [...]).“

²⁸ Vgl. N. N., Zweifel am G36: Bundeswehr prüft Kauf neuer Sturmgewehre, in: Spiegel Online v. 10.11.2013, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-prueft-kauf-neuer-sturmgewehre-a-932752.html> (zuletzt abgerufen am 1.2.2014).

²⁹ Prononciert H. Schulze-Fielitz/C. Schütz, Justiz und Justizverwaltung zwischen Ökonomisierungsdruck und Unabhängigkeit. Eine einleitende Problem-skizze, in: dies., Justiz (Fn. 20), S. 9 (19); gleichsinnig Wittreck, Verwaltung (Fn. 9), S. 476. – A. A. U. Hochschild, Neue Steuerungsmodelle in der Justiz, in: Be-trifft Justiz 62 (2000), S. 258 (258) sowie T. Schulte-Kellinghaus, Die Ressourcengarantie für die Dritte Gewalt. Verfassungsrechtliche Forderungen zur Gewährleistung einer unabhängigen Rechtsprechung, in: ZRP 2006, S. 169 ff.

³⁰ Vgl. dazu H. Kratzmann, Verschuldungsverbot und Grundrechtsinterpretation. Budgetrestriktion als finanzverfassungsrechtliche Konkretisierung primär des Demokratieprinzips und als Regulativ des „Mög-lichen“ im einschlägigen grundrechtlichen Vorbehalt, 2000, S. 123 ff.; C. Waldhoff, Grundzüge des Finanz-rechts des Grundgesetzes, in: Isensee/Kirchhof, HStR V (Fn. 27), § 116 Rn. 58 ff. sowie R. Gaier, Der Vor-behalt des Möglichen als Gebot richterlicher Selbst-beschränkung, in: Demokratie-Perspektiven. Fest-schrift Bryde, 2013, S. 367 (375 ff.).

chender Wahrscheinlichkeit benennen? In der Staatsinsolvenz bliebe auch der Justiz letztlich nur der Verweis auf die Quote.

Gilt womöglich aufgrund des Status der Rechtsprechung als vielzitiertes Dritter Gewalt anderes³¹? Das ist nicht der Fall. Denn diese Prädikation mag die Justiz zwar von insulären Institutionen wie der Bundesbank (vgl. Art. 88 S. 1 GG) positiv abheben. Schon gegenüber der zweiten Gewalt – also der Exekutive in Gestalt der Regierung und den ihr direkt nach- und zugeordneten Organen – versagt diese Statusüberlegung bzw. führt zu dem Ergebnis, dass eine Fülle von weiteren Akteuren (von der Bundeswehr bis zur Schule) in der gleichen Preisklasse boxt³². Der bloße Umstand, dass die Dritte Gewalt im Umfang deutlich kleiner, deutlich klarer abgegrenzt und deutlich konturierter daherkommt, schafft ihr mit anderen Worten keinen Vorabbefriedigungsanspruch gegenüber der zweiten Gewalt. *In puncto* Ausstattung ist mithin von der Verfassung nicht viel zu erhoffen³³.

2. Amtsadäquate Besoldungsgarantie für die Justizangehörigen?

Wie sieht es mit der individuellen Besoldung aus? Sie werden ebenfalls gespannt verfolgen, wie sich mehrere derzeit laufende Verfahren entwickeln, deren Gegenstand die Frage ist, ob die Richterbesoldung noch als „amtsangemessen“ bezeichnet werden kann:

³¹ So namentlich Schulte-Kellinghaus, Ressourcengarantie (Fn. 29), S. 169 f.; ähnlich H.-J. Papier, Die richterliche Unabhängigkeit und ihre Schranken, in: NJW 2001, S. 1089 (1093 f.).

³² Zur grundsätzlichen Gleichordnung der drei Gewalten statt aller prononciert C. Möllers, Gewaltengliederung, 2005, S. 93.

³³ So im Ergebnis auch Roellecke, Lebensbedarf (Fn. 20), S. 131. – Die in der Literatur vereinzelt angenommene virtuelle Untergrenze, bei deren Unterschreitung der Haushaltsgesetzgeber gegen die sachliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) bzw. den hergebrachten Grundsatz des richterlichen Amtsrechts i.S.v. Art. 33 Abs. 5 GG verstößt, indem er unzumutbare Arbeitsbedingungen schafft, dürfte an diesem Ergebnis nichts ändern. Für eine solche – allerletzte – Grenze H. Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG III (Fn. 27), Art. 97 Rn. 24 u. 55 sowie S. Detterbeck, in: M. Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 6. Aufl. 2011, Art. 97 Rn. 12.

Während ausgerechnet das Verwaltungsgericht Berlin diese Frage für das eigene Bundesland bejaht hat und von einer entsprechenden Richtervorlage an das Bundesverfassungsgericht abzusehen können glaubte³⁴, hat neben anderen das Verwaltungsgericht Halle eine entsprechende Normenkontrolle nach Karlsruhe auf den Weg gebracht³⁵.

Der Verfasser ist an dieser Stelle gehalten, zu erläutern, warum er nicht nur skeptisch ist, was die Erfolgsaussichten dieser und vergleichbarer Vorlagen betrifft, sondern auch generell Unbehagen angesichts einer Verlagerung von Besoldungsentscheidungen aus dem Parlament hin zu den (Verfassungs-) Gerichten verspürt.

Zum ersten Punkt gilt es zunächst gerafft die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Besoldung als einem der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamten- bzw. hier Berufsrichtertums i.S.v. Art. 33 Abs. 5 GG in Erinnerung zu rufen³⁶. Danach ist das Alimentationsprinzip zwar ein wichtiger Grundsatz, der sowohl eine individualrechtliche Komponente im Sinne eines Anspruchs³⁷ als auch eine objektivrechtliche Dimension in Gestalt einer qualitätssichernden Funktion der angemessenen Besoldung hat³⁸. Allerdings beschränkt sich

³⁴ VG Berlin, NJOZ 2013, S. 1574; vgl. dazu *U. Battis*, Amtsangemessene Alimentation in Berlin?, in: LKV 2013, S. 397 (399 ff.); zuvor *A. Albrecht*, Das Land Berlin zwischen amtsangemessener Alimentation seiner Beamten und Schuldenbremse, in: LKV 2012, S. 61 ff.

³⁵ Siehe VG Halle, RiA 2013, S. 19 und dazu die kritische Anmerkung von *J. Maaß*, Verstößt die Richteralimentation in Sachsen-Anhalt gegen Art. 33 Abs. 5 GG?, in: RiA 2013, S. 1 ff. – Vgl. auch *C. Nordmann*, Verfassungsrechtliche Überprüfung der Alimentation der Richter: Amicus curiae-Schreiben an das Bundesverfassungsgericht zur Richterbesoldung, in: NRV-Info 7/2013, S. 20.

³⁶ Zusammenfassend *B. Pieroth*, in: H. D. Jarass/ders., Grundgesetz, 12. Aufl. 2012, Art. 33 Rn. 53 ff.; *C. Gröpl*, Amtsangemessene Besoldung im Beamtenrecht, in: RiA 2012, S. 97 ff. sowie jüngst *Battis*, Alimentation (Fn. 34), S. 397 f.

³⁷ BVerfGE 130, 263 (292) unter Hinweis auf E 99, 300 (314); 107, 218 (236 f.); 117, 330 (344); 119, 247 (266).

³⁸ BVerfGE 130, 263 (292): „Im Rahmen dieser Verpflichtung zu einer dem Amt angemessenen Ali-

mentierung hat der Gesetzgeber die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 44, 249 [265 f.]; 99, 300 [315]; 107, 218 [237]; 114, 258 [288]).“

das Gericht eingedenk des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers auf „eine zurückhaltende, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkte Kontrolle“³⁹, erklärt mit anderen Worten ein „Evidenzkriterium“ für maßgeblich. Konkret zählt zunächst der besoldungssystemimmanente Vergleich⁴⁰, an zweiter Stelle der Vergleich mit den übrigen Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes⁴¹, während derjenige zur Privatwirtschaft nur geringfügige Bedeutung haben soll⁴². Im Fluss ist derzeit die Frage nach der Relevanz einer unterschiedlichen Besoldungsentwicklung in den Bundesländern. Während die Art. 3 Abs. 1 GG inhärente Maxime der Ungleichbehandlung durch den gleichen Hoheitsträger *gegen* ihre Berücksichtigung spricht⁴³, äußert die jüngere Literatur vereinzelt Sympathie für einen solchen Ländervergleich⁴⁴.

Weiterhin hat die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung im Anschluss an das Bundesverfassungsgericht ein Verbot der „greifbaren Abkoppelung“ der Besoldung von der

mentierung hat der Gesetzgeber die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 44, 249 [265 f.]; 99, 300 [315]; 107, 218 [237]; 114, 258 [288]).“

³⁹ Zitat: BVerfG (1. Kammer des Zweiten Senats), Beck-RS 2012, 51745 unter Hinweis auf BVerfGE 65, 141 (148 f.); 103, 310 (319 f.); 110, 353 (364 f.); 117, 330 (353); 130, 263 (294).

⁴⁰ Zuletzt BVerfGE 130, 263 (293); aus der Literatur *M. Deja*, Die Besoldung und Versorgung der Beamten nach den Maßstäben des Alimentationsprinzips als Landeskompetenz, 2012, S. 76 ff.

⁴¹ BVerfGE 110, 353 (364 f.).

⁴² Nochmals BVerfGE 130, 263 (293 f.); ebenso *Battis*, Alimentation (Fn. 34), S. 399; kritisch *F. Schefel*, Neue Perspektiven für eine leistungsabhängige Alimentation? Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14.02.2012 zur W-Besoldung und mögliche Konsequenzen für die Beamtenschaft, in: DÖD 2012, S. 217 (218).

⁴³ Siehe dazu statt aller *W. Heun*, in: H. Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, 3. Aufl. 2013, Art. 3 Rn. 49.

⁴⁴ So wohl *Battis*, Alimentation (Fn. 34), S. 399 (allerdings ist sein Hinweis auf das Urteil des VG Berlin, NJOZ 2013, S. 1574 zweifelhaft, da das Gericht explizit aus Art. 3 Abs. 1 GG *keine* Pflicht ableitet, die Besoldungsentwicklung in den übrigen Ländern zu berücksichtigen: S. 1575).

allgemeinen Einkommensentwicklung ausgesprochen⁴⁵. Die Karlsruher Verfassungshüter haben sich dafür – anders als etwa das Oberverwaltungsgericht Münster⁴⁶ – aber auf keinen Zahlenwert festgelegt, der die Schwelle zu einem solch „greifbaren“ Zurückbleiben markieren könnte⁴⁷. Es kommt – so zuletzt in der Entscheidung zu einem einschlägigen Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Braunschweig⁴⁸ – eine nachgerade kleinliche Zulässigkeitskontrolle hinzu, die den vorlegenden Gerichten Dokumentations-, Darlegungs- und Argumentationspflichten überbürdet, die möglicherweise nicht gänzlich frei von verfassungsrichterlichem Aufwandsvermeidungskalkül sind⁴⁹.

Wie stehen danach die Chancen? Unterstellt, eine der Vorlagen nimmt die Zulässigkeitschürden, so ist aus der verfassungsgerichtlichen Sicht die schlichte Nichtübernahme des Tarifergebnisses (wie in Nordrhein-Westfalen praktiziert) viel gravierender⁵⁰ als die – abso-

⁴⁵ BVerwG, ZBR 2010, S. 48; BVerwGE 117, 305 (309). – Gleichsinnig, wenn auch ohne den Terminus „Abkoppelung“, BVerfGE 114, 258 (293 f.).

⁴⁶ Dieses hatte eine „Abkoppelung“ schon bei einer Abweichung von der allgemeinen Einkommensentwicklung von deutlich unter zehn Prozent angenommen: OVG Münster, Entscheidung v. 9.7.2009, Beck-RS 2009, 37636.

⁴⁷ Explizit BVerfGE 117, 330 (352): „Wie unter der Geltung des aus Art. 129 Abs. 3 WRV abgeleiteten Prinzips des ‚standesgemäßen‘ Unterhalts ist auch heute die Höhe der Bezüge der Verfassung nicht unmittelbar zu entnehmen.“ – Vgl. auch VG Koblenz, Beck-RS 2014, S. 45797, Gl.-Ziffer 3.3.7.1: „Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der bisher weder vom Bundesverfassungsgericht noch vom Bundesverwaltungsgericht näher konkretisiert worden ist.“

⁴⁸ BVerfG (1. Kammer des Zweiten Senats), Beck-RS 2012, S. 51745.

⁴⁹ Vgl. die Einschätzung der Handhabung der Zulässigkeitsprüfung bei der Richtervorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG (bzw. zu § 80 Abs. 2 BVerfGG) bei F.-W. Dollinger, in: D.C. Umbach/T. Clemens/ders. (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Mitarbeiterkommentar und Handbuch, 2. Aufl. 2005, § 80 Rn. 75: „Die Anforderungen [...] sind [...] sehr hoch.“

⁵⁰ Hier ist der Spielraum des Haushaltsgesetzgebers eingedenk des sog. Abstandsgebots deutlich enger: Durch die Übertragung des Tarifergebnisses auf die unteren Besoldungsgruppen rücken diese zwangsläufig näher an die (nichtberücksichtigten) oberen heran, wodurch die Höherwertigkeit der letztgenannten Dienstposten nicht mehr in der Besoldung abgebildet wird. Zugleich wirft die Ungleichbehand-

lute oder relative – Besoldungsentwicklung im Allgemeinen, bei der Zweifel geboten sind, ob sich das Gericht von der vom Richterbund vorgelegten Berechnung beeindrucken lassen wird.

Man mag jetzt einwenden, dass die Besoldung auch durch die (persönliche) Unabhängigkeit i.S.v. Art. 97 Abs. 2 GG begrenzt oder präziser gesagt angeleitet werden muss⁵¹. Das ist richtig, gilt allerdings ausweislich der Rechtsprechung dem Grunde nach auch für die Beamtenbesoldung im Allgemeinen⁵². Wichtiger ist, dass die Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit sich nicht einfach in einen obligatorischen Besoldungszuschlag im Sinne eines verfassungsrechtlichen Abstandsgebotes zur Alimentierung gleich qualifizierter Beamter umrechnen lässt⁵³. Sie stellt vielmehr einen weiteren materiellen Maßstab dar, der sich allerdings den gleichen Schwierigkeiten der Quantifizierung ausgesetzt sieht wie die amtsangemessene Besoldung im Allgemeinen⁵⁴.

lung der verschiedenen Besoldungsgruppen die Frage nach einem rechtfertigenden Grund i.S.v. Art. 3 Abs. 1 GG auf. Eingehend J. F. Lindner, Bindung des Besoldungsgesetzgebers an Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst?, in: ZBR 2014, S. 9 ff. (mit dem Fazit einer vergleichsweise engmaschigen Bindung des Besoldungsgesetzgebers, S. 17).

⁵¹ Im Grundsatz unstrittig: BVerfGE 12, 81 (88); 26, 79 (93 f.); 26, 141 (165 ff.); K. Lerch, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Richterstatus, in: DRiZ 1993, S. 225 (226 f.); Schulze-Fielitz (Fn. 33), Art. 97 Rn. 55; W. Meyer, in: I. v. Münch/P. Kunig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 6. Aufl. 2012, Bd. II, Art. 97 Rn. 42.

⁵² BVerfGE 130, 263 (293): „Die Alimentation muss es dem Beamten ermöglichen, sich ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf zu widmen und in rechtlicher wie wirtschaftlicher Sicherheit und Unabhängigkeit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum zugewiesenen Aufgaben beizutragen (vgl. BVerfGE 44, 249 [265 f.]; 114, 258 [287 f.]; 119, 247 [269]).“

⁵³ Zum *faktischen* Bestehen eines solchen Abstandes J. Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Aufl. 2009, Vor § 8 Rn. 21. Für ein *rechtliches* Abstandsgebot votiert hingegen C. D. Classen, in: H. v. Mangoldt/F. Klein/C. Starck (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. III, 6. Aufl. 2010, Art. 98 Rn. 4.

⁵⁴ Ganz h.M.: Siehe nur S. Weth, Prämien für gute Richter, in: D. Schmidtchen/ders. (Hrsg.), Der Effizienz auf der Spur. Die Funktionsfähigkeit der Justiz im Lichte der ökonomischen Analyse des Rechts, 1999, S. 220 (232 f.).

Viel grundsätzlicher bleibt abschließend die Frage, ob die augenblicklich zu beobachtende Klagewelle im Sinne eines verfassungsgerichtlichen Besoldungserzwingungsverfahrens nicht einmal mehr Entscheidungen dorthin verlagert, wo sie nach der Konzeption des Grundgesetzes eigentlich nicht hingehören.

Dabei – soviel vorab – ist dem Verfasser schmerzlich bewusst, dass der Haushalts- oder genauer Besoldungsgesetzgeber sich zuletzt einige Mühe gegeben hat, das Vertrauen in seine basale Fairness zu untergraben (ihm ist in Nordrhein-Westfalen das zweifelhafte Vergnügen zuteil geworden, im vergangenen Jahr kumuliert von der Nichtübertragung der Tarifabschlusses im Öffentlichen Dienst wie von der als „Anrechnung“ camouflierten Tilgung seiner bislang erworbenen Leistungszulagen zu profitieren⁵⁵). Aber auch als parlamentarisch gebranntes Kind scheut er noch das verfassungsgerichtliche Feuer: Anders gewendet: Die Vorstellung, dass nacheinander sämtliche Gruppen des öffentlichen Dienstes in Karlsruhe oder auch vor den Landesverfassungsgerichten vorstellig werden und dort eine Anpassung ihrer Besoldung durchsetzen wollen, gibt Anlass zu brennender Sorge. Denn für die voraussetzungsvollen Abwägungsentscheidungen, die der Besoldungsgesetzgeber zu treffen hat, sind Gerichte schlicht nicht gerüstet. Ihre Entscheidungen wirken stets punktuell – und dass sie letztlich nie sachangemessene, sondern lediglich Minimallösungen „auswerfen“ dürfen, sollte letztlich auch in durchaus taktischer Perspektive zur Vorsicht mahnen ...⁵⁶.

⁵⁵ Dazu nur *M. Sachs*, Reform der W2-Besoldung – Konsumtion bereits erworbener Leistungsbezüge?, in: NWVBl. 2013, S. 309 ff.

⁵⁶ Das sei anhand zweier Szenarien verdeutlicht: Die Richterschaft kann mit ihren Vorlagen/Klagen sozusagen den „Jackpot knacken“, wenn ein Verfassungsgericht die bayerische Besoldung für nicht mehr amtsangemessen erklärt – dann wären praktisch alle Länder unter Zugzwang. Sie kann aber auch vergleichsweise tief in den Nachttopf packen (um im Bilde zu bleiben), wenn mit umgekehrter Stoßrichtung verfassungsgerichtlich festgestellt würde, daß die Besoldung in Berlin noch amtsangemessen ist – dann hätten wiederum die allermeisten Finanzministerien

3. Rechtsschutzadäquate Erledigungsgarantie für die Rechtssuchenden?

Als dritter verfassungsrechtlicher Parameter bleibt der Rechtsgewährleistungsanspruch des Bürgers, den wir in teils loser Zuordnung mal aus Art. 19 Abs. 4 GG⁵⁷, mal aus dem Rechtsstaatsprinzip⁵⁸ herleiten. Unabhängig von dieser in der Tat fruchtlosen Zuordnungsfrage vermittelt er zugleich einen Anspruch auf eine Entscheidung in angemessener Frist, was Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK präziser formuliert als das deutsche Verfassungsrecht⁵⁹. Nicht zuletzt eingedenk letztgenannter Norm bzw. der auf sie gestützten Rechtsprechung des Straßburger Menschenrechtsgerichtshofes⁶⁰ hat dieser Anspruch unlängst speziellen Ausdruck im Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren etc. gefunden (nunmehr im Kern §§ 198 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes⁶¹; vgl. für das Bundesverfassungsgericht §§ 97a ff. BVerfGG⁶²).

schwarz auf weiß, daß sie sich auf Jahre nicht zu bewegen bräuchten.

⁵⁷ Dafür *H. Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG I (Fn. 43), Art. 19 IV Rn. 84 u. 111.

⁵⁸ Darauf stellen ab BVerfGE 88, 118 (123); 93, 99 (107); 107, 395 (406 f.); 116, 135 (149); 117, 71 (121 f.); 119, 292 (295); 122, 248 (270 f.); BVerfGK 11, 48 (53); 13, 348 (350); 14, 270 (274); *D. Lorenz*, Der grundrechtliche Anspruch auf effektiven Rechtsschutz, in: AöR 105 (1980), S. 623 (631); *H. D. Jarass*, in: ders./Pieroth, GG (Fn. 36), Art. 20 Rn. 91 ff.; *A. Uhle*, Rechtsstaatliche Prozeßgrundrechte und -grundsätze, in: D. Merten/H.-J. Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. V, 2013, § 129 Rn. 27 (jeweils m.w.N.).

⁵⁹ Unterstrichen von *C. Brüning*, Staatshaftung bei überlanger Dauer von Gerichtsverfahren, in: NJW 2007, S. 1094 (1095); zuletzt *D. Richter*, in: O. Dörr/R. Grote/T. Marauhn (Hrsg.), Konkordanzkommentar EMRK/GG, 2. Aufl. 2013, Bd. II, Kap. 20 Rn. 115.

⁶⁰ Vgl. insbesondere EGMR, Entsch. v. 2.9.2010, Rs. 46344/06 – *Rumpf ./.* *Deutschland*, NJW 2010, S. 3355 und dazu die Anmerkung von *J. Meyer-Ladewig*, ebda., S. 3358 f.

⁶¹ Vgl. dazu aus der reichhaltigen Literatur *C. Althammer/D. Schäuble*, Effektiver Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer. Das neue Gesetz aus zivilrechtlicher Perspektive, in: NJW 2012, S. 1 ff.; *A. Guckelberger*, Der neue staatshaftungsrechtliche Entschädigungsanspruch bei überlangen Gerichtsverfahren, in: DÖV 2012, S. 289 ff.; *M. Heine*, Überlange Gerichtsverfahren – Die Entschädigungsklage nach § 198 GVG, in: MDR 2012, S. 327 ff.; *B. J. Scholz*, Rechtsschutz gegen überlange Verfahrensdauer, in: SGb 2012, S. 19 ff. sowie *F. Lummel*, Das Gesetz

Diese Gesetze (wie die Kritik daran⁶³) belegen allerdings nur besonders eindringlich, daß auch dieser Anspruch dem Grunde nach völlig unstrittig sein mag, in seinem konkreten Umfang aber der Jagd auf mystische Ungeheuer in sagenumwobenen Bergseen gleicht: Die angemessene Verfahrensdauer hängt ausweislich der Rechtsprechung *cum grano salis* vom Einzelfall ab⁶⁴, und wie bei der Besoldung haben sich die Obergerichte bislang nur auf solche Zeiträume festgelegt⁶⁵, die sich ohne viel Begründungsaufwand als evident zu lang brandmarken ließen (etwa sechs Jahre für die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde eines Abtreibungsgegners, der mit der Etikettierung als „militant“ möglicherweise unverdient in die Nähe zur Sachlichkeit gerückt wird⁶⁶).

über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, in: Ad Legendum 2012, S. 223 ff.

⁶² Dazu jetzt eingehend *T. Barczak*, Rechtsschutz bei Verzögerung verfassungsgerichtlicher Verfahren. Zugleich die Konturierung eines verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Verzögerungsfolgenkompensation, in: AöR 138 (2013), S. 537 (556 ff.); zudem *T. I. Schmidt*, Der Anspruch auf Entschädigung wegen unangemessener Verfahrensdauer und die Verzögerungsbeschwerde, in: M. Breuer u.a. (Hrsg.), *Der Staat im Recht. Festschrift Eckart Klein*, 2013, S. 485 ff.

⁶³ Statt aller *Althammer/Schäuble*, Rechtsschutz (Fn. 61), S. 7 sowie aus Rechtsanwaltsicht *J. Heinisch*, Anmerkung zu BGH (Urt. v. 14.11.2013 – III ZR 376/12 – NJW 2014, S. 220 ff.), in: NJW 2014, S. 224 f.

⁶⁴ BVerfGE 55, 349 (369); BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), BayVBl. 2013, S. 210 (210); BGH, NJW 2014, S. 220 (220 [Ls. 1], 222); st. Rspr. des EGMR: Entsch. v. 6.5.1981, Rs. 7759/77, Rn. 49 – *Buchholz ./.* *Deutschland*; Entsch. v. 13.7.1983, Rs. 8737/79, Rn. 24 – *Zimmermann und Steiner ./.* *Schweiz*; Entsch. v. 23.4.1987, Rs. 9616/81, Rn. 66 – *Erkner und Hofauer ./.* *Österreich*.

⁶⁵ Die Rechtsprechung des EGMR weist vereinzelt auf eine Bearbeitungsfrist von einem Jahr pro Instanz als Faustregel hin, so Entsch. v. 26.11.2009, Rs. 13591/05, Rn. 126 – *Nazarov ./.* *Rußland*. Aus der Literatur *F. Meyer*, in: U. Karpenstein/F. Mayer (Hrsg.), EMRK, 2012, Art. 6 Rn. 77; *Guckelberger*, Entschädigungsanspruch (Fn. 61), S. 290; kritisch *J. Meyer-Ladewig*, EMRK, 3. Aufl. 2011, Art. 6 Rn. 199.

⁶⁶ EGMR, Entsch. v. 13.1.2011, verb. Rs. 397/07 u. 2322/07, Rn. 57, *Hoffer u. Ahnen ./.* *Deutschland*, NJW 2011, S. 3353 (3355); zuvor BVerfGK 8, 89 – „*Babycaust*“. – Vgl. auch BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), BayVBl. 2013, S. 210 (210): „Zwar lässt sich der Verfassung keine konkrete Vorgabe dafür

Auch hier bleibt mithin die Erkenntnis übrig, dass mit diesem – kaum quantifizierbaren – Anspruch des Bürgers eine Pflicht des Staates (oder der Richterinnen und Richter? – dazu sogleich) korrespondiert, Sorge dafür zu tragen, dass Gerichtsverfahren in angemessener Zeit (und, so wäre zu ergänzen, in angemessener Auseinandersetzung mit den Fakten, dem geltenden Recht und dem Vorbringen der Beteiligten) beendet werden können⁶⁷. Er lässt sich seinerseits kaum in Senaten, Kammern sowie Richterplanstellen ausmünzen.

III. Insbesondere: Ausstattung und Erledigungszahlen

Damit zu der aus Verfassersicht zentralen Fragestellung: Wenn die Verfassung nach alledem keine festen Zahlen für die Ausstattung der Gerichte, die Besoldung der Richter und die angemessene Zeit bis zu einer Entscheidung vorgibt, wer trägt dann die Last oder genauer das Risiko der Knappheit? Die Antwort setzt zunächst eine Klärung der jeweiligen Rolle des parlamentarischen Sach- und des Haushaltsgesetzgebers (1. bzw. 2.) voraus, bevor konkret die Relevanz der Haushaltsentscheidung für die dienstlich geschuldete „Erledigungsleistung“ der einzelnen Richterin oder des einzelnen Richters bestimmt werden kann (3.).

1. Richten nach Recht: Steuerung der Rechtsprechung durch Parliamentsgesetz

Der Ausgangspunkt zum ersten Punkt ist klar: Die Rechtsprechung ist nach Art. 20

entnehmen, innerhalb welchen Zeitraums nach Abschluss der gerichtlichen Ermittlungen es zu einer mündlichen Verhandlung kommen muss. Aber jedenfalls ein Abwarten von 30 Monaten genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.“ Zuletzt im Überblick *C. Steinbeiß-Winkelmann/T. Sporrer*, Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren. Eine Zwischenbilanz anhand der Rechtsprechung, in: NJW 2014, S. 177 (178 ff.).

⁶⁷ Unstrittig: *M. Sachs*, in: ders., GG (Fn. 33), Art. 20 Rn. 164; *Schulze-Fielitz* (Fn. 57), Art. 19 IV Rn. 85 f., 111; EGMR (GK), Entsch. v. 27.6.2000, Rs. 30979/96, Rn. 45, *Frydlender ./.* *Frankreich*; EGMR, Entsch. v. 3.4.2003, Rs. 37104/97, Rn. 73, *Kitov ./.* *Bulgarien*. Siehe ferner *Meyer-Ladewig* (Fn. 65), Art. 6 Rn. 72.

Abs. 3 GG an „Gesetz und Recht“ gebunden (diese dunkle Doppelung, die Art. 97 Abs. 1 nicht aufgreift bzw. auf die Gesetzesbindung reduziert, soll hier nicht weiter verfolgt werden⁶⁸). Dem liegt das Modell zugrunde, daß der parlamentarische Gesetzgeber unter Wahrung seiner Bindung an die Verfassung das Handlungsprogramm der Dritten Gewalt quasi diktiert⁶⁹. Er gibt im materiellen Recht vor, wie Entscheidungen auszufallen haben, und kann im Prozessrecht den Weg dorthin steuern – im Rahmen dessen, was sich eingedenk der begrenzten Steuerungsfähigkeit des geschriebenen Rechts tatsächlich leisten lässt⁷⁰. Für den Rest vertraut das Grundgesetz ausweislich seines Art. 92 den Richterinnen und Richtern⁷¹.

Das (*materielle*) Parlamentsgesetz ist nun auch der Ort, an dem legitimerweise das *Niveau* an Rechtsschutz festgelegt wird – wiederum stets eingedenk der Vorgaben, die namentlich Art. 19 Abs. 4 GG bzw. dem Recht auf ein faires Verfahren⁷² zu entneh-

⁶⁸ Eingehend *B. Hoffmann*, Das Verhältnis von Gesetz und Recht. Eine verfassungsrechtliche und verfassungstheoretische Untersuchung zu Art. 20 Abs. 3 GG, 2003.

⁶⁹ Näher *C. Schütz*, Der ökonomisierte Richter. Gewaltenteilung und richterliche Unabhängigkeit als Grenzen Neuer Steuerungsmodelle in den Gerichten, 2005, S. 71 f.

⁷⁰ Sehr viel Sympathie für diese Steuerungsfähigkeit bei *T. Herbst*, Die These der einzig richtigen Entscheidung: Überlegungen zu ihrer Überzeugungskraft insbesondere in den Theorien von Ronald Dworkin und Jürgen Habermas, in: JZ 2012, S. 891 ff.

⁷¹ Unterstrichen von *A. Heusch*, in: B. Schmidt-Bleibtreu/H. Hofmann/A. Hopfau (Hrsg.), Grundgesetz, 12. Aufl. 2011, Art. 92 Rn. 14. – Zu den Grenzen jetzt BGH, NStZ 2013, S. 655 – Rechtsbeugung durch Änderung und Ergänzung unvollständiger Urteilsgründe; vgl. dazu die Anmerkungen v. *N. Nestler*, in: NStZ 2013, S. 657 f. sowie *J. Habetha/A. Windsberger*, jM 2014, S. 39 ff.; zu einem weiteren Fall *H. Putzke*, Wenn Richter über Richter richten, in: Legal Tribune Online v. 6.6.2012, [http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bgh-hebt-freispruch-auf-proberichter-wird-rechtsbeugung-vorgeworfen/\(abgerufen 1.2.2014\)](http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bgh-hebt-freispruch-auf-proberichter-wird-rechtsbeugung-vorgeworfen/(abgerufen%201.2.2014)).

⁷² Üblicherweise in Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 103 Abs. 1 GG bzw. Art. 2 Abs. 1 GG verortet; vgl. statt aller BVerfGE 26, 66 (71); 57, 250 (274); 79, 372 (375); 86, 288 (317); 118, 212 (231); 122, 248 (271); 130, 1 (25) sowie dazu *H. Schulze-Fielitz*, in: H. Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, 2. Aufl. 2006, Art. 20 (Rechtsstaat), Rn. 216 ff.; *E. Schilken*,

men sind. Der Gesetzgeber kann dieses Niveau gezielt senken – und hat dies in jüngerer Vergangenheit auch mehrfach getan; der Hinweis auf den flächendeckenden Einsatz von Einzelrichterinnen und -richtern⁷³ wie die diversen Beschleunigungsgesetze⁷⁴ möge hier genügen. Nun kann man über jeden dieser Schritte zumindest rechtspolitisch füglich streiten und im Einzelfall auch gravierende verfassungsrechtliche Bedenken hegen⁷⁵. Gleichwohl ist die Bundesrepublik im europäischen wie internationalen Vergleich gerade im Öffentlichen Recht nach wie vor ein rechtsschutzintensives Land⁷⁶. Zugleich aber ist mit diesen Vorgaben des parlamentarischen Sachgesetzgebers abschließend der Kreis der Direktiven umschrieben, an denen sich richterliche Tätigkeit von Verfassung wegen orientieren muß oder präziser darf.

2. Richten nach Richtern: Steuerung der Rechtsprechung durch die Ausstattung

Neben die Steuerung durch das materielle wie prozessuale Recht tritt das Haushaltsgesetz als der Ort, an dem der parlamentari-

Gerichtsverfassungsrecht, 4. Aufl. 2007, § 8 Rn. 110; *O. R. Kissel/H. Mayer*, Gerichtsverfassungsgesetz, 7. Aufl. 2013, Einl. Rn. 221.

⁷³ Siehe nur die Einführung des „originären Einzelrichters“ und „obligatorischen Einzelrichters“ durch Neufassung des § 348 ZPO bzw. Einführung des § 348a ZPO mit Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (ZPO-RG) vom 27.7.2001 (BGBl. I S. 1887) m.W.v. 1.1.2002; dazu nur: *F. Pukall*, in: I. Saenger (Hrsg.), ZPO, 5. Aufl. 2013, § 348 Rn. 1 f. sowie *ders.*, ebda., § 348a Rn. 1, 6.

⁷⁴ Siehe etwa das Erste Gesetz zur Modernisierung der Justiz vom 24.8.2004 (BGBl. I S. 2198) m.W.v. 1.9.2004 oder das Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416) m.W.v. 31.12.2006.

⁷⁵ Vgl. nur *A. Tschentscher*, Indienstnahme der Gerichte für die Effizienz der Verwaltung, in: M. Demel u.a. (Hrsg.), Funktionen und Kontrolle der Gewalten, 2001, S. 165 (189 ff.), der zumindest für eine verfassungskonforme Auslegung der durch das (6.) Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften v. 2.5.1996 (BGBl. I S. 656) geänderten VwGO plädiert.

⁷⁶ Siehe *G. Sydow/S. Neidhardt*, Verwaltungsinterner Rechtsschutz. Möglichkeiten und Grenzen in rechtsvergleichender Perspektive, 2007, S. 21; vgl. zu dieser Einschätzung zuletzt *Steinbeiß-Winkelmann/Sporrer*, Rechtsschutz (Fn. 66), S. 182 sowie *Tappert*, Überforderung (Fn. 11), S. 15.

sche Gesetzgeber die Verteilung der Ressourcen auf die einzelnen Staatsfunktionen vornimmt und damit auch (erneut: legitimerweise) seinen jeweiligen Präferenzen Ausdruck verleiht⁷⁷. Wie gesehen, ist er hierin vergleichsweise frei, ohne dass sich für einzelne Institutionen bzw. Funktionen eine Mindestausstattung oder gar ein fester Verteilungsschlüssel aus der Verfassung ableiten ließe⁷⁸.

Konkret heißt das: Er kann mehr oder weniger Gerichte vorsehen (so augenblicklich die – kontrovers diskutierten – Überlegungen in Mecklenburg-Vorpommern⁷⁹) und eben auch mehr oder weniger Planstellen für Richterinnen und Richter bereitstellen⁸⁰. Wie jeder anderen staatlichen Funktionseinheit kann er mithin grundsätzlich der Rechtsprechung zumuten, den gleichbleibenden oder sogar zunehmenden Arbeitsanfall mit weniger Ressourcen zu bewältigen.

3. Richten nach Zahlen? Materielle (Fein-)Steuerung durch rein formelle Gesetze?

Die entscheidende Frage ist nun die, welche Konsequenzen dies für den einzelnen Richter bzw. die einzelne Richterin hat resp. haben darf. Die Antwort muss aus der (sachlichen) richterlichen Unabhängigkeit, der Rechtsschutzgarantie und dem Gegenschluss aus der oben umrissenen Möglichkeit des Sachgesetzgebers zur Fixierung bzw. Neujustierung des Rechtsschutzniveaus folgen.

Beginnen wir mit der sachlichen Unabhängigkeit i.S.v. Art. 97 Abs. 1 GG. Hier ist in der langjährigen Rechtsprechung der Richterdienstgerichte hinreichend klar herausgearbeitet worden, dass sie – sofern das Gesetz

⁷⁷ Im ersten Zugriff *Wittreck*, Verwaltung (Fn. 9), S. 205, 302; *Schilken*, Gerichtsverfassungsrecht (Fn. 72), Rn. 29, 259; *Kissel/Mayer* (Fn. 72), Einl. Rn. 170.

⁷⁸ Vgl. oben II.1.

⁷⁹ Siehe *A. Peters*, Gerichtsstrukturreform: Landtag sollte im Namen des Volkes entscheiden, in: DRiZ 2013, S. 253 und *A. Schöwe*, Ein Land schafft sich ab: Gerichtsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern, in: NJ 2013, S. 415 ff.

⁸⁰ Unterstrichen von *Kissel/Mayer* (Fn. 72), § 22 Rn. 18.

denn keine präzisen Vorgaben für das *procedere* enthält – insbesondere den Weg zur Entscheidung schützt⁸¹. Ob Richterinnen und Richter für ihre nach bestem Wissen und Gewissen getroffene Entscheidung eine weitere Beweisaufnahme, eine weitere Juris-Recherche, ein weiteres Gutachten, einen weiteren Blick in den Kommentar, eine weitere Nachfrage bei den Parteien oder eine schlichte Konsultation mit den Kolleginnen und Kollegen für nötig halten, können nur sie allein entscheiden. Das folgt im Grunde – wenn man etwa im Sinne des berühmten Diktums von *Hugo Grotius* unterstellen wollte, dass es eine so evolutionär unwahrscheinliche und in jeder Hinsicht sperrige Figur wie die richterliche Unabhängigkeit nicht geben sollte⁸² – aus basalen Grundregeln der Verfahrensrationalität (aber der Verfasser schließt hier von einem Sein auf ein Sollen und bittet sogleich in aller Form um rechtsphilosophische Entschuldigung).

Wenn die Gerichtsverwaltung in dem eingangs erwähnten dienstgerichtlichen Verfahren Recht hat bzw. behält, gilt dieser Satz aber nicht mehr. Denn dann wäre zwar nach wie vor die Einzelweisung, von einer Beweisaufnahme, einem Blick in den Kommentar oder der Beiziehung von Akten eines möglicherweise aussagekräftigen Parallelverfahrens u.s.f. abzusehen, evident rechtswidrig. Sie wäre aber gar nicht mehr nötig, weil angesichts der präzise vorgegebenen „Erledigungsleistung“ dem oder der Betroffenen klar wäre, dass jeder „überobligatorische“ Aufwand in dem einen Verfahren in dem anderen teuer bezahlt werden müsste, indem man selbst auf obligatorische Schritte

⁸¹ *A. Seibert-Fohr*, Judicial Independence in Germany, in: dies. (Hrsg.), *Judicial Independence in Transition*, 2012, S. 447 (449); *Schulze-Fielitz* (Fn. 33), Art. 97 Rn. 30; *Meyer* (Fn. 51), Art. 97 Rn. 15; *Wittreck*, Durchschnitt (Fn. 3), S. 3288.

⁸² Siehe *H. Grotius*, *De jure belli ac pacis libri tres* (1625), Vorrede, Ziffer 11: „Et haec quidem quae iam diximus, locum aliquem haberent etiamsi daremus, quod sine summo scelere dari nequit, non esse Deum, aut non curari ab eo negotia humana“ (dt. in: *H. Grotius*, *Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens*, 1950, S. 33); vgl. dazu nur *P. Negro*, *A topos in Hugo Grotius: „Etiamsi daremus non esse Deum“*, in: *Grotiana* 19 (1998), S. 3 ff.

verzichten müsste. Die sich im einen Fall geradezu aufdrängende Nachfrage macht nach dieser Logik die im anderen Fall gebotene Anhörung unmöglich, wenn „die Zahlen“ insgesamt stimmen sollen. Richterinnen und Richter sollen sich nach diesem Ansinnen die eingedenk ihrer Unabhängigkeit verbotenen Einzelfallweisungen ganz offenbar selbst geben⁸³. Wer das für ein funktionsfähiges Modell von Rechtsprechung hält, mag es per Gesetz (bitte nicht: per Übergriff einer einzelnen Gerichtsspitze) einführen. Er sollte aber ehrlicher Weise „Unabhängigkeit“ durch „effizienzorientierte und zahlenbasierte Sachbearbeiter-Fügsamkeit“ ersetzen.

Der zentrale Lapsus – zweiter Schritt – in dieser richterrechtlichen Milchmädchenrechnung ist ein schlichter Anfängerfehler in der Prüfung der Adressierung der Grundrechtsverpflichtung nach Art. 1 Abs. 3 GG⁸⁴. Natürlich hat der Bürger einen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz, der wiederum ein Anspruch auf Rechtsschutz in angemessener Zeit ist⁸⁵. Er richtet sich aber letztlich an den Staat, nicht – zumindest nicht primär – an die einzelne Richterin und den einzelnen Richter als Individuum⁸⁶. Stellt man nämlich in

Rechnung, dass diese selbst Grundrechtsträger sind, die wiederum rechtlich relevante persönliche Pflichten gegenüber Ehegatten, Partnern, Eltern und Kindern haben⁸⁷, so kann der Staat seine Pflicht zur Rechtsschutzgewährung nicht eins zu eins und quasi rückstandsfrei überwälzen wie die Obliegenheit zum Schneeräumen⁸⁸. Natürlich müssen auch Richterinnen und Richter die Maxime des effektiven Rechtsschutzes in jedem einzelnen Verfahren achten⁸⁹ – sie dürfen eine einzelne Akte nicht einfach ohne Grund „liegenlassen“⁹⁰, und natürlich trifft sie die Pflicht, eingedenk dieses Grundrechts *ausnahmsweise* einzuspringen, wenn eine Kollegin oder ein Kollege plötzlich erkrankt. Der letztgenannte Fall markiert aber zugleich eine wichtige Grenze: Es kann nicht Aufgabe der einzelnen Richterin oder des einzelnen Richters sein, *strukturelle* Defizite dauerhaft durch substantiell überobligatorische Leistungen aufzufangen, die weder in der Besoldung abgebildet werden noch mit individuellen Pflichten und Bedürfnissen vereinbar sind. Wenn der Haushaltsgesetzgeber Stellen im richterlichen Dienst streicht, nimmt er Verzögerungen in der Rechtsschutzgewäh-

⁸³ Näher *Wittreck*, Durchschnitt (Fn. 3), S. 3290 f.

⁸⁴ Ein solcher unterläuft leider auch *Thiele*, Unabhängigkeit (Fn. 3), S. 430 ff. Denn er beginnt seine „Anwendung auf den Einzelfall“ mit einer Rechtsbehauptung, die sich gleich in mehrfacher Hinsicht als defizitär erweist: „Hinsichtlich der gerügten Erledigungszahlen kann zunächst einmal kein Zweifel daran bestehen, dass jeder Richter die Dienstpflicht hat, die ihm zugewiesenen Rechtssachen in einem angemessenen Zeitraum zu erledigen.“ (S. 430). – Dazu in Kürze: Wer akademische Kraftworte wie „kein Zweifel“ bemüht, offenbart (erstens) nur allzu deutlich, daß ebensolche (aus guten Gründen) bestehen. Zweitens frappt, daß der Satz den Urheber bzw. das aktive Element unterschlägt: *Wer* weist hier eigentlich zu: Der Gesetzgeber – die Gerichtsverwaltung – das Präsidium? Und drittens wäre es hilfreich, wenn der Autor eine Norm nennt, aus der das folgen soll. – Gegenvorschlag des Verfassers: Wie das Bundesverfassungsgericht unlängst bestätigt hat (BVerfG [1. Kammer des Zweiten Senats], NJW 2012, S. 2334 [Rn. 17 a.E.]), obliegt Richtern zunächst einmal die Dienstpflicht, pro Woche wie die Beamten ca. 40 Stunden (abhängig vom Landesrecht) zu arbeiten. Alles weitere wäre darzulegen, aber nicht zu behaupten.

⁸⁵ Vgl. oben II.3.

⁸⁶ Anfechtbar daher BbgVerfG, NVwZ 2010, S. 378 (379), wonach die „Gerichte [...] hiernach verpflichtet

[sind], sämtliche ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen“; vgl. auch *Guckelberger*, Entschädigungsanspruch (Fn. 61), S. 290: „Des Weiteren haben die einzelnen Richter und Präsidien der Gerichte für einen Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit Sorge zu tragen“. Wenigstens unglücklich ist vor diesem Hintergrund insbesondere die Konzeption der Verzögerungsrüge i.S.d. §§ 198 ff. GVG und der §§ 97a BVerfGG, als sie ersichtlich von der unzutreffenden Annahme ausgeht, daß die Verfahrensdauer primär vom einzelnen Spruchkörper abhängt oder von diesem maßgeblich beeinflusst werden kann. Vgl. demgegenüber nochmals BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), BayVBl. 2013, S. 210 (211): Aus Art. 19 Abs. 4 GG folgt eine Obliegenheit der *Länder*.

⁸⁷ Hier sei lediglich auf Art. 6 Abs. 1 und 2 GG sowie auf Art. 8 EMRK verwiesen.

⁸⁸ Vgl. zu diesem Sachkomplex nur *S. Adami*, Winterdienst – Schneeräumen und Streuen bei Glätte, in: *KommPrax BY* 2003, S. 44 ff.

⁸⁹ Wie hier etwa grundlegend BVerfGE 77, 275 (284); 88, 118 (125); siehe dazu auch *Schilken*, Gerichtsverfassungsrecht (Fn. 72), Rn. 105; *Kissel/Mayer* (Fn. 72), § 16 Rn. 79 ff.

⁹⁰ Vgl. BGH, NJW-RR 1999, S. 426 (427); BGH, NJW-RR 2010, S. 270 (271 f.); OLG Dresden, NJW-RR 2008, S. 936 (937); *Wittreck*, Durchschnitt (Fn. 3), S. 3289.

rung in Kauf. Wenn diese ein Ausmaß erreichen, das Individualrechte der Rechtsschutzsuchenden tangiert, ist er derjenige, der sie in Gestalt von Amtshaftungsansprüchen zu spüren bekommt⁹¹. Alles andere wäre eine Rückkehr zum längst überwundenen „Besonderen Gewaltverhältnis“, in dem Richterinnen und Richter sich durch Eintritt in das Näheverhältnis zum Staat ihrer Grundrechte begeben hätten⁹². Anders formuliert: Was in Freiburg buchstäblich vorexerziert wird, ist ein dezidiert überjähriges Richterrecht mit Kaskadenhelm und „Es ist erreicht“-Bart⁹³.

Wir sind noch nicht fertig. Oben wurde dargestellt, dass der parlamentarische Gesetzgeber das Rechtsschutzniveau grundsätzlich absenken kann. Warum soll dies nicht per Haushaltsgesetz möglich sein – der immerhin demokratisch legitimierte Urheber bleibt doch so oder so derselbe? Der zentrale Unterschied liegt auf der Hand: Wenn der Bundestag (oder ein Landtag) den Rechtsschutz verkürzt, indem er Instanzenzüge kuppert, Prozessordnungen novelliert oder Ausführungsgesetze ändert, agiert er offen – und muss die entsprechende Kritik der Bürger fürchten⁹⁴, die sich namentlich auf Landesebene etwa in einem Volksbegehren manifestieren könnte⁹⁵. Die Streichung von rich-

⁹¹ Siehe BGHZ 170, 260 (267); vgl. dazu J. P. Terhechte, Zum Amtshaftungsanspruch bei Organisationsmängeln innerhalb der Dritten Gewalt, in: DVBl. 2007, S. 1134 ff. sowie M. Breuer, Staatshaftung für judikatives Unrecht, 2011, S. 317 ff.

⁹² Eingehend jetzt S. Graf Kielmannsegg, Grundrechte im Näheverhältnis. Eine Untersuchung zur Dogmatik des Sonderstatusverhältnisses, 2012.

⁹³ Zur korrespondierenden Geisteshaltung unübertraffen H. Mann, Der Untertan (1914/1918).

⁹⁴ Man denke hier auch an die – erfolgreichen – Proteste gegen die geplante Auflösung des Oberlandesgerichts Koblenz: E. Becht, Versuch und Justizreform: Der Kampf um den Erhalt des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz 2011 – 2012, 2012.

⁹⁵ Beispiele aus Bayern wären der Volksentscheid zum Nichtraucherschutz (dazu B.M. Weixner, Nichtraucherschutz in Bayern. Der Weg eines erfolgreichen Volksbegehrens und Volksentscheids im Freistaat, in: L.P. Feld u.a. [Hrsg.], Jahrbuch für direkte Demokratie 2010, 2011, S. 255 ff.) sowie das schon infolge seiner „Vorwirkung“ erfolgreiche Begehren gegen die Studienbeiträge: G. Gass, Volksbegehren und Staatshaushalt. Zur Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22.10.2012 über die Zulässigkeit ei-

terlichen Stellen im Haushaltsplan erfolgt hingegen stillschweigend oder eben klandestin – ist Ihnen hier schon einmal substantieller Protest begegnet, der nicht von unmittelbar Betroffenen ausging? Wer weniger Rechtsschutz will, soll dazu offen stehen und es auch im Wortsinne verantworten, dies aber nicht abseits der Öffentlichkeit fiskalisch bzw. administrativ exekutieren⁹⁶.

IV. Schluss: „Dritte Gewalt und Geld“ als Paradigma für die Scheidung von Recht und Moral

Wir kommen zum Schluss: Der Verfassung sind praktisch keine quantifizierbaren Vorgaben für die Ausstattung der Dritten Gewalt wie die Besoldung der Richterinnen und Richter zu entnehmen; der Versuch, solche Parameter durch die Gerichte formulieren zu lassen, führt in die Irre. Zweifelsfrei lässt sich der Verfassung hingegen entnehmen, dass die Richterschaft gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern nicht die *persönliche* Verantwortung dafür tragen kann, dass ungeachtet einer objektiv unzureichenden Sach- und Personalausstattung „irgendwie“ im Interesse der Rechtsschutzsuchenden (oder einer zahlenfixierten Gerichtsverwaltung?) Erledigungsvorgaben erfüllt werden.

Zugleich bleibt festzuhalten: Dass die augenblicklich obwaltende Besoldungspolitik nach hier vertretener Auffassung nicht in Bausch und Bogen verfassungswidrig ist, heißt keineswegs, dass sie *richtig* wäre. Hier ist daran zu erinnern, dass das Verhalten von Menschen wie Institutionen in einer ausdifferenzierten Gesellschaft an unterschiedlichen Normsystemen gemessen werden kann und muss, die jeweils über distinkte Sanktionsmechanismen verfügen. Wenn oben die derzeitige Richterbesoldung als „geringschätzig“ gekennzeichnet worden ist, bewe-

nes Volksbegehrens zur Abschaffung der Studienbeiträge, in: apf – Ausbildung, Prüfung, Fachpraxis 2013, S. B9 ff.

⁹⁶ Es kommt der (rechtliche) Hinweis auf den Vorrang der außenwirksamen allgemeinen Gesetze hinzu, eingedenk dessen sich der Haushaltsgesetzgeber nicht von solchen Pflichten freizeichnen kann, die im materiellen Recht verankert sind: Siehe nur Heun (Fn. 27), Art. 110 Rn. 31.

gen wir uns der Sache nach (mit *Luhmann* gesprochen) in der binären Codierung des gesellschaftlichen Subsystems Moral⁹⁷. Und die Sanktionierung von Verstößen gegen solche moralische Regeln durch „fühlbare Mißbilligung“ (dies nun in Anlehnung an *Max Weber*)⁹⁸ erfolgt nicht zuletzt durch den Stimmzettel.

Anders gewendet (als letztes Zitat frei nach dem französischen Staatsmann *Talleyrand*)⁹⁹: Die augenblickliche Richteralimentation ist schlimmer als ein Verfassungsbruch – sie ist eine Dummheit.

Justiz im Dialog

Spektakuläre Prozesse gegen prominente Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft haben die Arbeit der Justiz in diesem Jahr mehrfach in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Es stellt sich die Frage, wie gut die Justiz tatsächlich aufgestellt ist. Welchen Herausforderungen und Anforderungen hat sie sich zu stellen, um zukunfts- und leistungsfähig zu bleiben? Mit welchen Problemen haben Richter und Staatsanwälte zu kämpfen? Hierüber möchte die Justiz diskutieren, und zwar im Rahmen einer Vortragsreihe „Justiz im Dialog“.

Nachfolgend die Liste der nächsten Veranstaltungen:

⁹⁷ Näher *N. Luhmann*, *Das Recht der Gesellschaft*, 1993, S. 78 f.

⁹⁸ *M. Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 1972, S. 17 und dazu nur *T. Raiser*, *Grundlagen der Rechtssoziologie*, 6. Aufl. 2013, S. 89.

⁹⁹ Der Außenminister *Napoleons I.* kommentierte dessen Befehl, den Herzog von Enghien 1804 aus Baden entführen und anschließend in Vincennes exekutieren zu lassen, der Überlieferung zufolge mit den Worten „C'est plus qu'un crime, c'est une faute“; vgl. zur Affäre jetzt *J. Willms*, *Talleyrand. Virtuose der Macht 1754-1838*, 2013, S. 146 ff.

GENERALIST VS. SPEZIALIST: ANFORDERUNGEN AN EINE LEISTUNGSFÄHIGE JUSTIZ

12. Juni 2014, 17 Uhr in Hannover, Altes Rathaus

Eingangsstatement:

Wolfgang Scheibel, Staatssekretär im Niedersächsischen Justizministerium

Podium:

Dr. Peter Götz von Olenhusen, Präsident des Oberlandesgerichts Celle

Dr. Thomas Remmers, Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle

Vertreter IHK Hannover (angefragt)

Moderator:

Peter Mlodoch, Journalist

Anmeldung unter:

nrb.geschaeftsstelle@justiz.niedersachsen.de

ÖFFENTLICHKEIT IM RICHTER: KONTROLLE, INFORMATION ODER ENTERTAINMENT?

2. Juli 2014, 18 Uhr in München, Künstlerhaus am Lenbachplatz

Eingangsstatements:

Frank Bräutigam; ARD-Rechtsexperte

Andrea Titz, stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Richterbundes und Sprecherin des Oberlandesgerichts München

Podium:

Thomas Bott, Vorsitzender Richter am Landgericht München II

Dipl.-Psych. Dr. Monika Aymans, Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie

Andreas von Máriássy, Rechtsanwalt

Moderator:

Martin W. Huff, Rechtsanwalt und Journalist

Anmeldung unter info.bayrv@gmx.de

STANDORTVORTEIL JUSTIZ: ZWISCHEN ANSPRUCH UND WIRKLICHKEIT

25. September 2014, 18 Uhr in Hamburg,
Bucerius Law School

Eingangsstatement:

Professor Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz, Hauptgeschäftsführer der Handelskammer Hamburg

Podium:

Professor Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz, Hauptgeschäftsführer der Handelskammer Hamburg

Birgit Gantz-Rathmann, ehemals Vorstand Personal und Recht bei DB cargo, jetzt Deutsche Bahn AG, Ombudsfrau

Dr. Marc Tully, Vorsitzender des Hamburgischen Richtervereins und Vorsitzender Richter am Landgericht Hamburg

Friedrich-Joachim Mehmel, Vorsitzender des Vereins "Rechtsstandort Hamburg" und Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Hamburg

Conclusio:

Otmar Kury, Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamburg

Moderatorin:

Claudia Venohr, NDR Info (angefragt)

Anmeldung unter: geschaeftsstelle@richterverein.de

PARALLELJUSTIZ. RANDERSCHNEIDUNG ODER GEFAHR FÜR DEN RECHTSTAAT

4. November 2014, 19.30 Uhr in Berlin,
Mendelssohn-Remise am Gendarmenmarkt

Eingangsstatement:

Andrea Titz, stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Richterbundes und Sprecherin des Oberlandesgerichts München

Podium:

Barbara Loth, Staatssekretärin der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Soziales in Berlin

Professor Dr. Patrick Sensburg, Mitglied des Deutschen Bundestages

Sjors Kamstra, Oberstaatsanwalt, Leiter der Abteilung OK der Staatsanwaltschaft Berlin

Sebastian Laudan, Leitender Kriminaldirektor, Leiter der Abteilung OK und Bandendelikte der Polizei Berlin

Seyran Ateş, Rechtsanwältin

Conclusio:

Christoph Frank, Vorsitzender des Deutschen Richterbundes und Oberstaatsanwalt in Freiburg

Moderator:

Dr. Joachim Wagner, Journalist

Anmeldung unter: info@drb.de

Red.

Hindenburg wird entsorgt

Als am 2. August 1934 der damalige Reichspräsident Paul von Hindenburg verstarb, schrieb Thomas Manns Schwiegermutter Hedwig Pringsheim, eine kluge gebildete Frau aus einer hochgeachteten jüdischen Familie, an ihre Tochter Katja: „Der gute alte Hindenburg, den wir so treu gewählt haben, ist in die Ewigkeit eingegangen und wir trauern.“ Achtzig Jahre später ist aus dem! „guten alten Hindenburg“ für die SPD, die GRÜNEN, DIE LINKE und den Südschleswigschen Wählerverein in der schleswig-holsteinischen Landeshauptstadt Kiel ein böser geworden: Das Hindenburgufer verlor seinen Namen und wurde zur „Kiellinie“. Es war nicht die erste Umbenennung. Auch in anderen Städten und Gemeinden waren politische Putzkolonnen am Werk, so z.B. in Münster in Westfalen. Hindenburg wurde entsorgt. Es steht zu befürchten, dass diese aus politischer Korrektheit und historischer Unwissenheit genährte Bilderstürmerei nicht

aufhören wird bis auch das letzte Straßenschild gereinigt ist, immer mit dem Argument, Hindenburg habe Hitler an die Macht gebracht. Was ist die Wahrheit?

Unbestreitbar ist jedenfalls, dass Hindenburg im August 1914 Ostpreußen vor der Besetzung durch die russischen Armeen bewahrt hat, womit den Menschen in Ostpreußen vermutlich viel Leid erspart geblieben ist. Aus der Rettung Ostpreußens kann Hindenburg selbst von politisch Linksstehenden kein Vorwurf gemacht werden; denn es handelte sich bei den Angreifern um Truppen des Zaren von Russland, und die These von der Alleinschuld Deutschlands am Ersten Weltkrieg hat sich inzwischen – interessanterweise vor allem durch Forschungen ausländischer Historiker – als Mythos erwiesen.

Tiefgreifende Kritik an Hindenburg kann sich also, wenn überhaupt, nur aus seiner Amtsführung in der Zeit der Weimarer Republik als Reichspräsident ergeben. Zur Erinnerung: Paul von Hindenburg war 1925 als Nachfolger von Friedrich Ebert (SPD) zum Reichspräsidenten gewählt worden. In der zeitgenössischen staatsrechtlichen Beurteilung werden Hindenburg und Ebert einander gleichgestellt: „beide von ehernem Pflichtgefühl beseelte, aufrechte Männer von schlichter Größe und vorbildlicher Gewissenhaftigkeit, klug, bedächtig, behutsam, maßvoll, mit feinem Takt über dem Parteigetriebe von hoher Warte aus als treue Hüter der Verfassung wachend, innerhalb der verfassungsmäßigen Befugnisse leitend und ratend, ausgleichend und mäßigend tätig... Gerechterweise muss der Erfolg ihrer Tätigkeit an der Schwere der Arbeit gemessen werden“ (Heinrich Pohl, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. 1, 1930, S. 502). Wie viele seiner Mitbürger war Hindenburg in seinem Herzen wohl ein Monarchist, hatte aber 1918 den Thronverzicht des Kaisers befürwortet und hat als Reichspräsident loyal zur Republik gestanden. Bemerkenswert – aber in Deutschland heute kaum bekannt – ist in diesem Zusammenhang, dass die Universität Oxford im Frühjahr 1932 beschloss, Hindenburg einen Ehrendoktor zu verleihen, weil

dessen standhafte Verteidigung der Weimarer Verfassung ihm in Großbritannien Anerkennung eingebracht hatte. Zur Realisierung des Beschlusses kam es nur deshalb nicht, weil man Hitler als Hindenburgs Rivalen beim Kampf um das Amt des Reichspräsidenten nicht beleidigen wollte und die wachsende Unterstützung Hitlers in der deutschen Bevölkerung nicht ignorieren mochte.

Im selben Jahr hatte sich eine breite Volksinitiative unter dem Motto „Das Volk will Hindenburg“ für seine Wiederwahl zum Reichspräsidenten ausgesprochen. Unter den Initiatoren befanden sich z.B. Gustav Noske, Gerhart Hauptmann, Max Liebermann und Max Slevogt, später auch Konrad Adenauer und Ernst Robert Curtius. Der zunächst noch zögernde, im 84. Lebensjahr stehende Hindenburg, wurde schließlich durch die über zwei Millionen Unterschriften, die sich in den von der „Frankfurter Zeitung“ aufgelegten Eintragungslisten für seine Kandidatur ausgesprochen hatten, bewogen, seine erneute Kandidatur zu erklären. Hindenburg trat gegen Hitler und gegen Thälmann an; der zweite Wahlgang wurde zu einem Triumph Hindenburgs (19,3 Millionen Stimmen) und zu einer Niederlage Hitlers (13,4 Millionen Stimmen – eine Niederlage, die Hitler dem Wahlsieger nicht verzeihen würde.

Aber: Die braune Flut stieg. Der Reichstag war gelähmt. Die innenpolitischen Turbulenzen, verschärft durch die Weltwirtschaftskrise, führten zur Bildung von Präsidialkabinetten (Franz von Papen, Kurt von Schleicher). Eine Koalition von NSDAP mit Deutschnationaler Volkspartei bot sich als vermeintlicher Retter aus der Krise an. So kam es, dass Hitler von Hindenburg am 30. Januar 1933 zum Reichskanzler ernannt wurde, ein Schritt, den Hindenburg nur zögernd, widerwillig und unter dem Druck einflussreicher Kreise ging, ein Schritt, der heute als unverzeihlich kritisiert wird. Nur: Was war damals die Alternative? Konnte oder musste man sogar zu jenen Zeitpunkt (nicht: heute) wissen, was sich daraus entwickeln würde? Hans Sahl, 1902 als Sohn eines jüdischen Industriellen in Dresden geboren, erfolgrei-

cher Film-, Theater- und Literaturkritiker in den 20er Jahren, schreibt dazu in seinem Buch „Die Wenigen und die Vielen“: „Es war alles legal zugegangen. Der Präsident hatte den Vertreter der stärksten Partei mit der Bildung der neuen Regierung beauftragt. Sollte der Mann seiner Aufgabe nicht gewachsen sein, so würde man ihn ganz einfach absetzen. Schluss. Nur nicht die Nerven verlieren. Es wird nichts so heiß gegessen, wie es gekocht wird.“ Selbst der Vorsitzende der SPD-Fraktion im Reichstag, Rudolf Breitscheid, erklärte, Hitler sei „Reichskanzler auf legalem Wege geworden, nicht durch einen Putsch, durch einen Marsch auf Berlin.“ Deshalb wolle man, so Breitscheid, „den Kampf auf dem Boden der Verfassung führen“; wenn Hitler „die demokratische Maske abwirft“ gelte die Losung: „Bereit sein ist alles“. Wie wir heute wissen, waren nur Hitler und seine Gefolgsleute bereit zu allem. Breitscheid wurde 1944 im KZ Buchenwald ermordet.

Am 1. August 1934 erließ die Hitler-Regierung ein Gesetz, durch welches das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers Adolf Hitler vereinigt wurde. Das Schamlose an diesem Gesetz war sein § 2: „Dieses Gesetz tritt mit Wirkung von dem Zeitpunkt des Ablebens des Reichspräsidenten von Hindenburg in Kraft.“ Der zu diesem Zeitpunkt noch lebende Hindenburg wurde damit schon als Toter behandelt.

Nun – im Jahre 2014 – wird Hindenburgs Name auf Straßenschildern getilgt. Wir leben in einem Land, in dem ein Hindenburgufer in Kiel umbenannt wird, eine Ilja-Ehrenburg-Straße in Rostock aber ihren Namen behält.

Ingo von Münch

Der Autor, emeritierter Professor für Öffentliches Recht, war von 1987-1991 Zweiter Bürgermeister und Wissenschafts- und Kultursenator Hamburgs.

Der vorstehende Beitrag ist erschienen als Gastkommentar unter dem Titel „Wird Hindenburg zu Recht getilgt?“ in der Preußischen Allgemeinen Zeitung Nr. 7 vom 15.02.2014, S. 8. Der Abdruck erfolgte mit freundlicher Genehmigung des Verlages.

Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akte

„Die Justiz kommt mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs im 21. Jahrhundert an“ – so titelte in der Ausgabe der MHR 4/2013 unsere Schleswig-Holsteinische Kollegin Marion Koll. Viele unserer Kolleginnen und Kollegen fragen sich sicher, in welchem Zeitrahmen und vor allem auf welche Art und Weise die gute alte Papierakte durch die elektronische ersetzt werden soll. Wer kümmert sich um die Umsetzung und was genau ist geplant?

Zur Beantwortung dieser Fragen sind im Intranet (siehe fhportal.stadt.hamburg.de/websites/Justiz/forumSTAR/erv-info/Seiten/default.aspx) verschiedene Info-Seiten verfügbar, aus denen ich nachfolgend die wichtigsten Punkte zusammengefasst habe. Zunächst sollen noch einmal die rechtlichen Rahmenbedingungen skizziert werden (zu denen sich im Intranet ebenfalls weitere Informationen finden).

Das eJustice-Gesetz

Mit dem am 16. Oktober 2013 veröffentlichten "Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten" hat der Bundestag den Auftakt zur beschleunigten und flächendeckenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten gesetzt. Zentrales Ziel des Gesetzes ist es, ab spätestens 1. Januar 2022 bundesweit in fast allen Verfahrensarten für so genannte professionelle Einreicher (z. B. Rechtsanwälte) die Einreichung von verfahrensbezogenen Dokumenten verpflichtend zu machen.

Für eine Reihe von Verfahren, hier seien insbesondere diejenigen nach ZPO und FamFG hervorgehoben, sieht das auch so genannte "eJustice-Gesetz" einen gestuften Zeitplan für die Ersetzung der papiergebundenen durch die elektronische Kommunikati-

on vor. Bis zum 1. Januar 2018, hilfsweise 2019 oder 2020, sollen die ordentlichen Gerichte (mit Ausnahme der Verfahren nach StPO), Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte bereit sein, auf bestimmten Kommunikationswegen Dokumente elektronisch entgegen zu nehmen. Ab spätestens 2022 sollen Rechtsanwälte, Behörden und andere Rechtsprofis keine papiernen Schriften, sondern Dokumente nur noch elektronisch einreichen dürfen.

Während für die Einreichungen ans Gericht die elektronische Form für den betroffenen Personenkreis dann einzig zulässig sein soll, steht es nach dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs den Gerichten frei, gerichtliche Dokumente auf Papier oder elektronisch zu versenden.

Schon seit einigen Jahren ist es den Ländern eröffnet (z. B. in § 130a ZPO), den elektronischen Zugang zu den Gerichten zu eröffnen. Die Verordnungsermächtigung sollte den Ländern die Gelegenheit geben, mittelfristig den elektronischen Rechtsverkehr zu eröffnen. Die Bestandsaufnahme hat aber gezeigt, dass nur einige Länder davon Gebrauch gemacht haben. So hat z. B. im Bereich der streitigen Verfahren Hamburg nur beim Finanzgericht den elektronischen Rechtsverkehr eröffnet.

Vor diesem Hintergrund haben Bund und Länder das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs auf den Weg gebracht, das nunmehr einen zwingenden Zeitplan für eine flächendeckende Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs vorsieht. Um den Ländern Gestaltungsspielraum zu geben, können sie durch Rechtsverordnung zum einen den Zeitpunkt für die Eröffnung der elektronischen Zugänge zu den Gerichten am 1. Januar 2018 um ein oder zwei Jahre hinauszuschieben oder (in bestimmten Fällen auch: und) den Zeitpunkt, ab dem Anwälte und andere Rechtsprofis nur noch auf elektronischem Wege Dokumente einreichen können, von 1. Januar 2022 um ein oder zwei Jahre vorzuziehen.

Überlegungen dazu, wie verfahrensbezogene Dokumente elektronisch auf sicherem Wege eingereicht werden können, haben

dazu geführt, dass neben die qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz auch andere "sichere Übermittlungswege" in Verbindung mit (andersartigen) Signaturen treten (z. B.: das "besondere elektronische Anwaltspostfach", "De-Mail"). Mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach sollen den Rechtsanwälten die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Gerichte und der Empfang erleichtert werden. Ab 2016 muss die Bundesrechtsanwaltskammer jedem zugelassenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach zur Verfügung stellen.

Neben der Festlegung bestimmter Kommunikationswege und des Zeitplans für die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs legt das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten weiter u. a. Beweisregeln für gescannte öffentliche Urkunden fest. Eine greifbare Veränderung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft: für Zustellungszwecke werden nicht mehr Ausfertigungen, sondern beglaubigte Abschriften von gerichtlichen Entscheidungen zu erstellen sein. Die Beglaubigungen dürfen einschließlich Gerichtssiegel maschinell aufgebracht werden. Damit soll ermöglicht werden, gerichtliche Dokumente über zentrale Drucker auszugeben.

Die ERV-Gesamtstrategie

Mit dem "eJustice-Gesetz" verfolgen die Justizministerien von Bund und Ländern die so genannte "ERV-Gesamtstrategie" (ERV = elektronischer Rechtsverkehr), die neben der elektronischen Erreichbarkeit der Gerichte für Schriftstücke eine ganze Reihe von Maßnahmen anstrebt, um schließlich einen optimal elektronisch unterstützten Arbeitsablauf einschließlich der Arbeit mit elektronischen Akten zu erreichen.

Zur Organisation der Umsetzung der „ERV-Gesamtstrategie“ in den Verfahrensbereichen von Amtsgericht, Landgericht und Hanseatischem Oberlandesgericht haben die eben benannten Gerichte im Dezember 2012 mit der Justizbehörde vereinbart, ein Vorprojekt "Umsetzung der ERV-Gesamtstrategie

und forumSTAR" mit der Vorbereitung der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung zu beauftragen. Im Frühjahr 2013 hat das Vorprojekt seine Arbeit aufgenommen. Es ist für die Bereiche zuständig, die mit forumSTAR arbeiten. – Ob mit der Beauftragung dieses Vorprojekts bereits eine endgültige Entscheidung für die Verwendung der Software forumSTAR bei der Umsetzung der ERV-Gesamtstrategie getroffen ist, ließ sich den verfügbaren Informationen explizit nicht entnehmen.

Neben dem genannten Vorprojekt bestehen weitere Projekte zur Umsetzung der ERV-Gesamtstrategie:

- für die Registergerichte einschließlich Grundbuchamt und Mahngericht,
- für die Fachgerichte (Sozial-, Verwaltungs-, Arbeits- und Finanzgerichte),
- für die Vollstreckungsgerichte (soweit ohne forumSTAR) und das Insolvenzgericht,
- für die Staatsanwaltschaft.

Auf der Ebene der Justizbehörde ist ein Koordinationsprojekt angesiedelt. Die Projektleiter von Koordinationsprojekt und der Umsetzungsprojekte treffen sich monatlich einmal zur Abstimmung ihrer Aktivitäten.

Elektronischer Rechtsverkehr mit forumSTAR

Nach den gesetzlichen Vorgaben müssen die Gerichte ab 2018 bereit sein, elektronische Sendungen über ein elektronisches Postfach entgegen zu nehmen. Die Versendung von elektronischen Dokumenten durch die Gerichte ist nicht vorgeschrieben. Jedoch können und sollen die Vorteile genutzt werden, die sich aus der Möglichkeit ergeben, Dokumente durch die Gerichte auch elektronisch zu versenden.

forumSTAR soll daher nach den im Intranet verfügbaren Informationen so erweitert werden, dass aus der Reinschriftenproduktion und auch der Verfahrensmaske (z. B. Kurztexsystem) heraus Dokumente elektronisch

versendet werden können und nicht mehr ausgedruckt werden müssen, wenn die Empfänger über ein entsprechendes elektronisches Postfach verfügen.

Da ab 2016 alle Rechtsanwälte über ein passendes elektronisches Postfach ("besonderes elektronisches Anwaltspostfach") verfügen, könnten also elektronisch eingegangene Sendungen und Dokumente des Gerichts in elektronischer Form an Anwälte versendet werden. Vor allem, was ohnehin schon elektronisch vorliegt (elektronische Dokumente von Verfahrensbeteiligten und des Gerichts), bräuchte nicht mehr ausgedruckt werden, wenn der Empfänger über ein elektronisches Postfach erreichbar ist.

Anpassung von Geschäftsabläufen

Andererseits müssen elektronisch eingegangene Dokumente für die papierne Akte und für Parteien, die nicht über ein elektronisches Postfach erreichbar sind (z. B. nicht anwaltlich vertretene Parteien), ausgedruckt werden.

Der Umgang mit elektronischen Dokumenten und das Erfordernis, auch von Anwälten eingereichte Dokumente auszudrucken, müssen als Aufgaben möglichst optimal in die bestehende Gerichtsorganisation eingepasst werden. Das Projekt "Umsetzung der ERV-Gesamtstrategie" befasst sich daher auch mit den bestehenden und den absehbaren künftigen Geschäftsabläufen: Die Arbeitsschritte würden im Einzelnen untersucht und unter Einbeziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der betroffenen Bereiche in einer Arbeitsgruppe "Geschäftsprozesse" diskutiert, um zu möglichst optimalen Vorschlägen für die Einbettung der neuen Aufgabenstellungen zu kommen

Anpassung der Arbeitsplatzausstattung

Der vermehrte Umgang mit elektronischen Dokumenten werde – so die Projektgruppe – zu einer verbesserten Ausstattung der Arbeitsplätze führen. Dies sei unter Beteiligung einiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den betreffenden Verfahrensbereichen in ei-

ner Arbeitsgruppe "Arbeitsplatzausstattung" erörtert worden und habe zu konkreten Vorschlägen und daran anschließend zu Vereinbarungen mit den IT-Abteilungen der Gerichte geführt:

Zunächst solle im Rahmen der regelmäßigen Ersatzmaßnahmen für PCs die Ausstattung mit größeren Bildschirmen vorangetrieben werden. Anwender mit dem Bedarf, mit elektronischen Dokumenten auch außerhalb des Dienstzimmers zu arbeiten (z. B. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die Anhörungen vor Ort durchführen, und Richterinnen und Richter), sollen nach dem derzeitigen Stand der Planung statt eines PCs ein tragbares Gerät erhalten (daneben werde es weiterhin einen großen Monitor, Tastatur und Maus geben).

Elektronische Aktenführung

Wenn - insbesondere im Anwaltsprozess - elektronische Dokumente dominieren, wird sich immer mehr die Frage stellen, ob weiterhin mit einer Akte aus Papier gearbeitet werden soll. Politisch gewollt und nach der Einführung des ausschließlich elektronischen Austauschs von Dokumenten mit Rechtsanwälten und Behörden auch sinnvoll ist dann der Umstieg auf die elektronische Aktenführung. Damit kann vermieden werden, dass elektronisch auszutauschende Dokumente eigens für die Akte ausgedruckt werden müssen.

Ein wesentlicher Punkt ist hierbei – wie die Projektgruppe betont – die technische Seite: Ein Umstieg auf die elektronische Aktenführung setze unter anderem eine stabile und zuverlässige IT-Infrastruktur voraus. Die Arbeit mit der elektronischen Akte setze eine Softwareumgebung voraus, die die Anwenderinnen und Anwender optimal dabei unterstützt, mit der elektronischen Akte zu arbeiten. Die Software müsse so leicht zu bedienen und mit hilfreichen Funktionen ausgestattet sein, dass der Wunsch, Dokumente auszudrucken, möglichst selten aufkommt.

Zeitplan

Während das "eJustice-Gesetz" die Bereitschaft der Gerichte, elektronische Dokumente entgegen zu nehmen, für 2018 vorsieht, können die Zeitpunkte

- für den elektronischen Versand von Dokumenten durch die Gerichte und
- für den Einstieg in die elektronische Aktenführung

im Rahmen der Projektplanung bestimmt werden. Da forumSTAR nach den Informationen im Intranet bereits 2014 in die Lage versetzt sein werde, Dokumente elektronisch zu versenden, solle der Zeitpunkt für den Versand elektronische Versand von Dokumenten eher früher sein. Da die elektronische Aktenführung erst Sinn mache, wenn die aktenrelevanten Inhalte weitgehend elektronisch vorliegen, sei nachzeitigem Stand mit der Einführung der elektronischen Aktenführung eher später zu rechnen.

Alles geht nur mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Elektronischer Rechtsverkehr und - vielleicht noch mehr - die elektronische Aktenführung setzen für ein reibungsloses Funktionieren die Bereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraus, mit den Neuerungen umzugehen. Daher sollen – so die Projektgruppe – die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frühzeitig in den Planungs- und Einführungsprozess eingebunden werden:

- Die Personal- und Richterräte sollen in regelmäßig stattfindenden Gesprächsterminen auf dem Laufenden gehalten werden.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in Arbeitsgruppen mitwirken, in denen bestimmte Gesichtspunkte aufgearbeitet werden.
- In einer ersten Präsentationsrunde wird derzeit Geschäftsleitern und den unmittelbar nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Projekt vorgestellt.

- Es sollen weitere Informationsveranstaltungen vorbereitet werden.
- Im Rahmen des vorliegenden Intranet-Angebots sollen Informationsmaterialien und aktuelle Entwicklungen zugänglich gemacht werden.

Projektorganisation

Das vorliegende Projekt ist von den Präsidentinnen und Präsidenten der drei ordentlichen Gerichte beauftragt worden. Grundlegende Entscheidungen werden in einem Lenkungskreis getroffen, dem die Spitzen der drei ordentlichen Gerichte sowie ein Vertreter der Justizbehörde angehören. Personal- und Richterräte werden an den Zusammenkünften der Lenkungsgruppe beteiligt. Die laufende Steuerung des Projekts nehmen die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht vor. Das Projekt wird derzeit von Richter am Landgericht Dr. Immo Graf durchgeführt.

Ansprechpartner

Für Fragen, Sorgen und Anregungen zu dem Projekt "Umsetzung der ERV-Gesamtstrategie und forumSTAR" ist Ansprechpartner Herr RiLG Dr. Immo Graf, Landgericht Hamburg.

Tim Lanzius

Praktische Staatsbürgerkunde

oder:

Lohnen sich die Ausgaben für den Eingabenausschuss?

Im Internetauftritt des Eingabenausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft heißt es: „Der Eingabenausschuss versteht sich als Anwalt aller Bürgerinnen und Bürger, die sich durch staatliche Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg ungerecht behandelt fühlen“. Mit Wirkung zum 15.07.2013 hat eine Behörde, die u.a. für „Innovation“ zuständig ist, die Abschaffung der Bushaltestelle vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona veranlasst. Was liegt näher, als sich – zusammen mit 16 anderen Bürgern – an diesen Ausschuss zu wenden, um diese Entscheidung rückgängig machen zu lassen? Was ich dabei erlebt habe, kann man folgendem Schriftwechsel – der keines Kommentars bedarf – entnehmen:

Datum der Eingabe: 17.10.2013

Geschäftszeichen: 606/13

Datum: 13.12.2013

Ihre Eingabe wegen Rückverlegung der Haltestelle „Gerichtsstraße“

Sehr geehrter Herr Schulz,

mit Ihrer Eingabe möchten Sie und weitere Unterzeichner die Rückverlegung der Haltestelle Gerichtsstraße erreichen.

Die Haltestelle habe sich bisher zentral vor dem Amtsgericht befunden. Sie sei nun wenige hundert Meter in die Nähe der Endhaltestelle Bahnhof Altona verlegt worden. Dies habe zahlreiche Nachteile u.a.:

- betrage die Entfernung zur Bushaltestelle Max-Brauer-Allee nun 750 m,

- betrage die Entfernung für Anwohner des Gerichtsviertels zur nächsten Haltestelle nun 450 m bis 570 m,
- müsste ein Großteil der Bewohner des Gerichtsviertels nun bis zu drei Kreuzungen überqueren, was insbesondere Behinderten nicht zuzumuten sei,
- befinde sich an den „Ersatzhaltestellen“ kein Fußgängerüberweg,
- sei das Amtsgericht nicht mehr so gut wie vorher angebunden.

Insgesamt habe sich die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr verschlechtert. Derart gravierende Nachteile könnten auch im Hinblick auf die angestrebte Busbeschleunigung nicht hingenommen werden.

Ergebnis

Der Eingabenausschuss hat Ihr Anliegen in seiner Sitzung am 25.11.2013 eingehend beraten; er hat der Bürgerschaft aufgrund dieser Beratung empfohlen, Ihre Eingabe für "nicht abhilfefähig" zu erklären. Die Bürgerschaft hat diese Empfehlung in ihrer Sitzung am 12.12.2013 angenommen.

Begründung

Der Eingabenausschuss hielt das Eingabeverfahren nicht für das geeignete Verfahren, um eine inhaltliche Entscheidung zu treffen, da über die Thematik ausschließlich unter politischen Gesichtspunkten zu entscheiden ist.

Die Auskunft des Senats zu Ihrer Eingabe entnehmen Sie bitte der anliegenden Stellungnahme der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.

Mit freundlichen Grüßen

Kay Schulz
c/o Amtsgericht Hamburg-Altona
Max-Brauer-Allee 91
22765 Hamburg

Eingabenausschuss
der Hamburgischen Bürgerschaft
Schmiedestraße 2
20095 Hamburg
- z.Hd. Frau Vogt-Deppe -

Hamburg-Altona, 20. März 2014

Ihr Zeichen: 606/13
Ihr Schreiben vom 13.12.2013

Rückverlegung der Bushaltestelle „Gerichtstraße“

Sehr geehrte Frau Vogt-Deppe,

nachdem sich die Enttäuschung über die rüde Abfertigung unseres Anliegens (die vereinzelt auch als unanständig bezeichnet wurde) über die Winterzeit gelegt hat, ist aus dem Kreise der Petenten der Wunsch geäußert worden, trotz der abschließenden Entscheidung durch Ihren Ausschuss doch noch einmal kurz Nachfrage zu halten bzw. Stellung zu nehmen.

Der Bescheid des Eingabenausschusses führt auf Seite 1 die wesentlichen Argumente der Petenten, die für eine Rückverlegung der Haltestelle sprechen, zutreffend auf. Auf Seite 2 heißt es dann, das Eingabeverfahren sei für eine „inhaltliche Entscheidung“ nicht geeignet. Über die Thematik sei „ausschließlich unter politischen Gesichtspunkten zu entscheiden“.

Diese Begründung wirft, ganz unabhängig von der inhaltlichen Thematik, folgende Fragen auf, deren Beantwortung Ihnen ein nobilitium sein sollte:

Ist die Einschätzung der Petenten zutreffend, dass sich aus Ihrem Schreiben ergibt, dass in Hamburg dann, wenn politische Gesichtspunkte ins Spiel kommen, inhaltliche Fragen ohne Relevanz sind?

Und weiter: Politik (jedenfalls die, die verbindlich und demokratisch legitimiert ist) wird in Hamburg nach unserer Kenntnis von den verantwortlichen Gremien betrieben. Das sind Senat und Bürgerschaft und auf Bezirksebene die Bezirksversammlungen und ihre Ausschüsse. Zum Thema „Bushaltestelle Gerichtsstraße“ sind den Petenten nur zwei politische Entscheidungen bekannt: die des Verkehrsausschusses der Bezirksversammlung Altona und die der Bezirksversammlung selbst vom 22.08.2013, mit denen jeweils - einstimmig über alle Parteigrenzen hinweg - die sofortige Rückverlegung gefordert wurde¹. Ein Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft oder des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg existiert nach hiesiger Kenntnis nicht.

Dies wirft die Frage auf, welche Institution außerhalb der demokratisch legitimierten Gremien hier die zugrunde liegende politische Entscheidung getroffen hat, eine – nach Behauptung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation als „Provisorium“ (vgl. Antworten auf die Schriftlichen Kleinen Anfragen vom 14.8.2013 (Drs. 20/8950, Nr. 4); 16.8.2013 (Drs.: 20/8983, Nr. 3); 19.9.2013 (Drs. 20/9402, Nr. 6) sowie Mitteilungsdrucksache Dr. XIX-3221 vom 20.9.2013 zum Beschluss der Bezirksversammlung Altona) getroffene Maßnahme ohne jede Rücksicht auf die inhaltliche Thematik und unter Missachtung der damit befassten politischen Gremien mit allen Mitteln aufrechtzuerhalten.

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass es wünschenswert wäre, wenn auch der Eingabenausschuss den Petenten rechtliches Gehör zu den Stellungnahmen der Fachbehörden einräumen würde. Dann wäre es möglich gewesen, die im Schreiben des Staatsrats Rieckhof enthaltenen Falschdarstellungen - dort sind als Vergleichszahlen 1,5 m und 2,8 m statt richtig 2,15 m zu 2,40 m angegeben und es wurde (was die Behörde selbst als falsch eingeräumt hatte, vgl. die

¹ In seiner Sitzung vom 17. März 2014 hat der Verkehrsausschuss nach meiner Kenntnis erneut beschlossen, die Bezirksversammlung Altona aufzufordern, sich für die Rückverlegung einzusetzen

Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage vom 4.11.2013 (Drs. 20/9815)) gezielt der Eindruck erweckt, der neue Standort liege auch in Richtung Norden günstiger für eine Busbeschleunigung - richtigzustellen.

Da Sie in Ihrem Schreiben vom 13.12.2013 die politische Thematik als einzigen Grund für die Empfehlung angegeben haben, der Eingabe nicht abzuweichen, erlaube ich mir, dieses Schreiben in Kopie auch an alle Fraktionen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Senat zu übersenden, um gegebenenfalls auch von dort Aufklärung darüber zu erhalten, wer die politische Entscheidung zur Abschaffung der Bushaltestelle vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona getroffen hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Kay Schulz

Hamburg, 25.03.2014

**Eingaben an die Bürgerschaft
hier: Ihr Schreiben vom 20.03.2014**

Sehr geehrter Herr Schulz,

Ihr oben genanntes Schreiben ist hier eingegangen. Es wird vom Eingabenausschuss der Bürgerschaft unter dem Geschäftszeichen

194/14

als Eingabe behandelt. Bei Rückfragen geben Sie bitte dieses Geschäftszeichen an. Sollte sich Ihre Anschrift ändern, teilen Sie uns dies bitte mit.

Das Eingabeverfahren hat regelmäßig folgenden Ablauf: Zunächst nimmt die zuständige Behörde zu Ihrem Anliegen Stellung. Danach wird diese vom Eingabendienst überprüft. Anschließend trägt ein Mitglied des Eingabenausschusses Ihre Eingabe im Ausschuss vor und unterbreitet einen Entscheidungsvorschlag. Die Beratung findet in

nicht öffentlicher Sitzung statt. Die Sitzung endet mit einer Empfehlung des Ausschusses an die Bürgerschaft, welche abschließend über Ihre Eingabe entscheidet.

Wie Sie sehen, unterliegt Ihre Eingabe einem in mehrere Schritte gegliederten Verfahren, das in aller Regel eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Erfahrungsgemäß ist von einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten auszugehen. Ich möchte Sie deshalb schon heute um Geduld bitten.

Sobald die Bürgerschaft über die Empfehlung des Eingabenausschusses entschieden hat, erhalten Sie von der Vorsitzenden des Eingabenausschusses eine abschließende Mitteilung.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Eingabe einen förmlichen Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch, Klage) nicht ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Ende des Schriftwechsels

Kay Schulz

Ansprüche nach dem Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz

Fortsetzung aus Heft 1/2014

Ruhegeld wegen altersbedingten Eintritts in den Ruhestand

Die Altersgrenzen für den altersbedingten Eintritt in den Ruhestand – Regelaltersgrenze, allgemeine Antragsaltersgrenze, Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte – sind für die **Richter im Hamburgischen Richtergesetz** geregelt, für die

Staatsanwälte – sie sind statusrechtlich und damit versorgungsrechtlich Beamte - im **Hamburgischen Beamtenengesetz**.

Richter auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden (§ 7 Hamburgisches Richtergesetz (HmbRiG) in der Fassung von Art 17 Ziff. 5 des Gesetzes zur Neuregelung des hamburgischen Beamtenrechts vom 15.12.2009 – HmbGVBl. Nr. 54 S., 405).

Die so definierte Regelaltersgrenze ist zum einen die regelmäßige Altersgrenze, deren Erreichen ohne eigenes Zutun des Richters - ohne Antrag - zum Eintritt in den Ruhestand führt. Wie noch zu zeigen sein wird, ist sie regelmäßige Altersgrenze auch insofern, als zumindest grundsätzlich – von Ausnahmen abgesehen – der so begründete Eintritt in den Ruhestand einen Anspruch auf Ruhegehalt unter **voller** Berücksichtigung der bis dahin zurückgelegten ruhegehaltsfähigen Zeiten begründet.

Sie gilt, wie sich indirekt aus § 7 Abs. 2 HmbRiG ergibt, **uneingeschränkt für die Geburtsjahrgänge ab 1964**. Dort findet sich eine Übergangsregelung für früher, aber nach dem 31. Dezember 1946 geborenen Richter. Für sie wurde die Regelaltersgrenze stufenweise von der Vollendung des 65. Lebensjahres auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben: für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1958 um jeweils einen Monat und für die Jahrgänge 1959 bis 1963 um jeweils 2 Monate (§ 7 Abs. 2 Satz 2 HmbRiG).

Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden, soweit nicht ein Fall von Absatz 6 vorliegt (§ 7 Abs. 3 HmbRiG). Der erwähnte Absatz 6 wurde durch das o. g. Gesetz zur Neuregelung des hamburgischen Beamtenrechts vom 15.12.2009 erst mit Wirkung zu 2015 in das HmbRiG eingefügt (Art 26 Abs. 3). Er gibt den Richterinnen/Richtern der Geburtsjahrgänge ab 1947 bis 1963 den **Anspruch**, dass auf ihren Antrag ihr Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres hinausgeschoben wird. Dem

Dienstherrn steht insofern **kein Ermessen** zu, weil dies mit dem Wesen des Richteramtes nicht vereinbar wäre.

In der Online-Ausgabe des Hamburgischen Richtergesetzes sucht man den Absatz 6 vergeblich. Er ist im Gesetz zur Neuregelung des Hamburgischen Beamtenrechts (a.a.O.) und in der Sammlung Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg im Wortlaut wiedergegeben.

Die Antragsaltersgrenzen sind in **§ 7 Abs. 4 HmbRiG** geregelt:

(4) Der Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 24. März 2011 (BGBl. I S. 453, 495), in der jeweils geltenden Fassung ist und das 62. Lebensjahr vollendet hat oder

2. das 63. Lebensjahr vollendet hat.

Auch dies gilt uneingeschränkt für die Geburtsjahrgänge 1964 und jünger. Für die Älteren gelten Übergangsvorschriften:

(5) ¹Der Richter auf Lebenszeit, der schwerbehindert im Sinne von Absatz 4 Nummer 1 ist und vor dem 1. Januar 1952 geboren ist, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat. ²Für Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne von Absatz 4 Nummer 1 sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze mit einer progressiv vom Januar 1952 bis Mai 1952 um jeweils einen Monat, für die folgenden 6 Monate insgesamt um einen Monat und für die nachfolgenden Jahre bis 1964 um einen Monat ansteigenden Kurve angehoben.

Für Staatsanwälte sind die Altersgrenzen in § 35 Abs.1 und 2 HmbBeamntG (Regelaltersgrenze) und § 36 Abs. 1 und 2 HmbBeamntG

(Antragsaltersgrenzen) entsprechend geregelt. Im Unterschied zu den Regelungen in § 7 HmbRiG entscheidet der Dienstherr über die Anträge auf Versetzung in den Ruhestand nach § 36 Abs. 1 und 2 HmbBeamntG nach pflichtgemäßem Ermessen. Ermessensleitende Umstände sind vor allem dienstliche Belange. Stehen dienstliche Gründe der Versetzung in den Ruhestand entgegen, so ist der Antrag abzulehnen.

Ebenso wie der bereits früher behandelte Eintritt in den Ruhestand wegen **Dienstunfähigkeit** ist der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag gemäß § 7 Abs. 4 HmbRiG bzw. § 36 Abs. 1 und 2 HmbBeamntG – unabhängig davon, dass dann in der Regel nicht vierzig Jahre ruhegehaltstfähriger Dienstzeiten und damit schon nicht der maximale Ruhegehaltssatz von 71, 75 v. H. erreicht werden dürften – mit (prozentualen) **Abschlägen** vom Ruhegehalt verbunden.

Dies ist in **§ 16 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 HmbBeamntVG** geregelt:

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes (Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) in den Ruhestand versetzt wird,

*2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes (**allgemeine Antragsaltersgrenze**) in den Ruhestand versetzt wird,*

*3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;...*

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8

vom Hundert in den Fällen der Nummern 1 (Schwerbehinderte) und 3 und 14,4 vom Hundert in den Fällen der Nummer 2 nicht übersteigen.

Dies gilt uneingeschränkt für die **nach dem 1. Januar 1964 Geborenen**. Für die **früheren Geburtsjahrgänge**, sind diese Regelungen nach Maßgabe von **§ 89 Absätze 1 und 2** anzuwenden (§ 16 Abs. 2 Satz 5 HmbBeamtVG – dazu weiter unten).

Das heißt:

Schwerbehinderte der Geburtsjahrgänge 1964 und später werden künftig abschlagsfrei **erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres** in den Ruhestand gehen können.

Wer zu den Geburtsjahrgängen 1964 und später gehört und sich, **ohne als Schwerbehinderter anerkannt** zu sein, **mit Vollendung des 65. Lebensjahres** in den Ruhestand versetzen lassen wird, wird dies mit einem Abschlag von 2 mal 3,6 v. H. bezahlen müssen; die Abschläge fallen bei noch früherem Eintritt in den Ruhestand entsprechend höher aus.

Dieser Abschlag entfällt nur, wenn die Richterin/der Richter/die Staatsanwältin/der Staatsanwalt zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand (mit Vollendung des 65. Lebensjahres) mindestens 45 Jahre mit **Zeiten gemäß Satz 8** zurückgelegt hat (§ 16 Abs. 2 Satz 6 HmbBeamtVG).

Dabei handelt es sich um

1. ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach den §§ 6 und 8 bis 10,
2. Zeiten eines Hochschulstudiums bis zu drei Jahren und eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, sofern sie laufbahnrechtlich für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst oder für die Berufung in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben waren, soweit diese nicht bereits unter Nummer 1 oder 3 fallen,
3. Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie nicht im

Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen,

4. Zeiten nach § 58 und

5. Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr.

Soweit sich hierbei Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

Diese Voraussetzungen für ein Entfallen des Abschlags dürften bei dem Kreis der Adressaten dieses Beitrags schon angesichts der langen und nur sehr begrenzt berücksichtigungsfähigen Ausbildungszeiten aber kaum einmal erfüllt werden.

§ 89 HmbBeamtVG trifft **Übergangsregelungen zu Versorgungsabschlägen unter Berücksichtigung der Anhebung des Ruhestandseintrittsalters**

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31.01.10 nach § 36 Absatz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden (**Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung** im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für **vor dem 01.01.1964** geborene Beamtinnen und Beamte), ist § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie **vor dem 01.01.1952** geboren sind, die **Vollendung des 63. Lebensjahres**, an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31.12.1951 und vor dem 01.01.1964 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsjahr / Monat	Alter in Jahren	und Monaten
1952		
Januar	63	1
Februar	63	2
März	63	3
April	63	4

Mai	63	5
Juni bis Dezember	63	6
1953	63	7
1954	63	8
1955	63	9
1956	63	10
1957	63	11
1958	64	0
1959	64	2
1960	64	4
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10

Beispiele:

Schwerbehinderte des Geburtsjahrgangs 1954 können nach Vollendung eines Lebensalters von 63 Jahren und 8 Monaten in den Ruhestand treten, ohne Abschläge vom Ruhegehalt hinnehmen zu müssen, Schwerbehinderte des Geburtsjahrgangs 1958 mit 64 Jahren.

2) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31.01.10 nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden: an die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie vor dem 01.01.1949 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres, an die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie nach dem 31.12.1948 und vor dem 01.01.1950 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Alter in Jahren	und Monaten
31.01.1949	65	1
28.02.1949	65	2
31.12.1949	65	3

Beispiel:

Geburtsdatum 30.09.1949; abschlagsfreier Eintritt in den Ruhestand nach einem Lebensalter von 65 Jahren und 3 Monaten.

Eine weitere Fortsetzung folgt in der nächsten Ausgabe der MHR.

Jürgen Kopp



Neuer LL. Europäisches Wirtschaftsrecht

Am Europa-Kolleg Hamburg beginnt zum Wintersemester 2014/2015 ein neuer, berufsbegleitender LL.M.-Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“. Das Masterprogramm eröffnet Berufstätigen die Möglichkeit, vertiefte Kenntnisse im europäischen Wirtschaftsrecht zu erwerben und bietet ein hochqualifiziertes und anwendungsbezogenes Weiterbildungsangebot, das großen Wert auf die Vereinbarkeit mit Beruf und Familie legt. Sie erwerben ein grundlegendes Verständnis für den rechtlichen Rahmen des Binnenmarktes und die wirtschaftlich relevantesten Zweige des Europarechts. Hierzu zählen das Wettbewerbsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, das Kapitalmarkt- und das Steuerrecht. Besonderes Augenmerk wird auch auf die ökonomischen Aspekte des Integrationsprozesses gelegt. Fachbezogener Englischunterricht und eine Schulung in Arbeitstechniken und Verhandlungsführung runden das Angebot ab. Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Absolventen erwerben einen LL.M.-Titel der Universität Hamburg. Unterstützt wird das Programm unter anderem durch den Hamburgischen Anwaltverein e.V. und den Rechtsstandort Hamburg e.V.

Das Programm im Überblick:

Drei Schwerpunkte:

Finanzen und Steuern; Regulieren und Verwalten und Streitbeilegung.

Dauer:

4 Semester (berufsbegleitend; 26 Wochenendseminare)

Zulassungsvoraussetzungen:

- ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss, vornehmlich in den Bereichen Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften. Alternativ können Sie die einem abgeschlossenen grundständigen Studium gleichwertige fachliche Qualifikation durch eine Eingangsprüfung nachweisen. Falls Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.
- Erste Berufserfahrung (≥ 1 Jahr) oder das bestandene 2. juristische Staatsexamen.
- Sehr gute Deutsch- und sichere Englischkenntnisse.

Bewerbungsfrist:

15. Juli 2014 (u.U. können Restplätze auch nach dieser Frist vergeben werden).

Studienbeginn:

1. September 2014

Kosten:

15.000 EUR in 5 Raten

Weitere Informationen unter:

www.europa-kolleg-hamburg.de

Konzert des Hamburger Juristenorchesters und Justizchors am 23.05.2014



2012



2013



2014

Nach bereits zwei sehr erfolgreichen Auftritten in den Jahren 2012 und 2013 fand am 23. Mai 2014 ein weiteres gemeinsames Konzert des Hamburger Juristenorchesters und des Justizchors in der Grundbuchhalle statt. Und wieder war die Halle rappellvoll, wie schön!

Und auch dieses Mal hatten die Veranstalter sich großen Herausforderungen gestellt. Das gilt – wie bei einem Konzert nicht anders zu erwarten – vor allem für das musikalische Programm, das vor der Pause mit Ausnahme der Rhapsodie für Alt, Männerchor und Orchester von Johannes Brahms von zwei brillanten Solistinnen – der Oboistin Martina Rode-Menzel im Konzert für Oboe und Orchester des sehr zu Unrecht fast vergessenen sächsischen Komponisten August Klughardt und der Hornistin Anne Mentzen im Hornkonzert von Mozart – und dem wieder einmal sehr gut eingestimmten Juristenorchester bestritten wurde. In die Pause, in der man sich mit Traubensäften aus deutschen und französischen Anbaugebieten stärken konnte, ging es mit starkem, lang anhaltendem Beifall des Publikums.

Ja, und nach der Pause zeigte sich – wie beim ersten Konzert 2012 – dass den Veranstaltern musikalische Herausforderungen allein nicht ausreichen, sondern etwas Außer-musikalisches hinzukommen muss.

War es 2012 die Kampfansage an den Wettergott durch Ankündigung einer Freiluftveranstaltung, wobei die Veranstalter zwar zweiter Sieger blieben, aber durch blitzartige Umfunktionierung der angekündigten Freiluftveranstaltung zu einem Indoor-Event in der Grundbuchhalle unter entschlossener Verdrängung einer eigentlich dort geplanten Feierlichkeit neben hoher logistischer Kompetenz auch beachtliches Durchsetzungsvermögen unter Beweis stellen konnten, so war die Herausforderung in diesem Jahr inhaltlicher Art, und die war vom Chor und der mit einer umwerfend eindrucksvollen Stimme gesegneten Sängerin Julia Schilinski zu meistern. Kurz gesagt: Es ging offenbar darum,

1. das Karajan-Dogma zu durchbrechen und
2. vielleicht dem Dauerprovokateur/Chefmisanthropen Thilo S., der uns in seinem aktuellen Machwerk gerade eine Schere in den Kopf reden will, einen fulminanten K.o. zu verpassen.

Und beides gelang sensationell!

Zu 1:

Seit die allseits gefürchtete Taktstockprima-donna Herbert v. Karajan Anfang der 60er Jahre allgemeinverbindlich angeordnet hat, im Bereich der klassischen Musik ausländische Gesangswerke nur noch in ihrer Originalsprache aufzuführen, gilt jede Abweichung von diesem Dogma als schweres Sakrileg.

Aber Julia Schilinski und der Justizchor haben es gewagt, die Habanera aus der Oper Carmen auf Deutsch zu singen und das – oha! –

zu 2:

in der althergebrachten Übersetzung, die ich noch Ende der 50er Jahre zu meinem Vergnügen in zahlreichen Rundfunkkonzerten hören durfte, also zu einer Zeit, als es so etwas wie political correctness nicht einmal ansatzweise gab. Und – auweia! – dieser Text enthält eine Zeile, die man heute als politisch korrekter Zeitgenosse eigentlich so nicht mehr sagen und schon gar nicht singen dürfte. Sie ahnen es, es ist die Textstelle, in der das Urheberrecht für die Erfindung der Liebe geklärt wird – und die lautet: „Die Liebe von Zigeunern stammet.“

Das geht doch gar nicht! Wie man heute auch von höchster Stelle bei ähnlich schweren Verstößen gegen den politischen Anstand zu sagen pflegt. Zigeuner! Das gilt doch heute als eine schwere Diskriminierung eines alten Kulturvolks. Aber welche politisch korrekte Lösung könnte es geben, habe ich mich vor dem Konzert gefragt und mir das Hirn zermartert – leider ergebnislos. Würde man singen „die Liebe von den Sinti stammt“, würden sich mit Recht die Roma diskriminiert und beleidigt fühlen und vice versa die Sinti genauso. Bei einer Alternativzuordnung im Sinne von „Sinti und/oder Roma“ würden voraussichtlich beide Volksgruppen sich diskriminiert fühlen, weil ihnen beiden konkludent die wunderbare Allein-Urheberschaft an der Liebe abgesprochen würde.

Also war die spannende Frage: Wie würden die Gesangskünstler den Text wohl ändern? Und die überraschend einfache Antwort: Gar nicht! Nein, sie sangen aus voller Brust mit sichtlicher Freude, und das Orchester spielte dazu kraftvoll und mit großem Schwung – das hätte dem Komponisten gut gefallen, wenn er es denn hätte hören können. Und unsere Sinti- und Roma-Mitbürger können sich durch die Auszeichnung als Erfinder der Liebe ja eigentlich auch nicht diskriminiert fühlen. Und ich dachte vor mich hin, wie befreiend es doch ist, keine Schere im Kopf zu haben.

Aber nach diesem musikalischen Highlight kam für den bangen Zuhörer augenblicklich die verzagte Frage in Sicht, ob es danach noch eine Steigerung geben konnte. Und siehe da, es gab! Die folgenden beiden Arien aus der Fledermaus, sehr spritzig und temperamentvoll vorgetragen von der famosen Julia Schilinski und vom Chor und Orchester kongenial begleitet, wurden vom Publikum enthusiastisch jubelt, und der Beifall wollte gar kein Ende nehmen. Viele Zuhörer hätten sich jetzt noch einige Dutzend Zugaben gewünscht, aber man hatte allgemein auch Verständnis dafür, dass die Musiker es nach einer strammen künstlerischen Arbeitsleistung bei einer Zugabe beließen und begab sich in erfreulich großer Zahl in die Cafeteria, wo das bemerkenswerte Musikerlebnis bei dem einen oder anderen Glas Wein bis kurz vor Mitternacht nachbereitet wurde, mit dem einhelligen Petitum:

Liebe Musiker, vielen Dank für den wirklich sehr schönen Abend und: Auf Wiedersehen – und zwar bald!

Volker Öhrlich

Kostendämpfungspauschale

Wegen der Kostendämpfungspauschale 2013 habe ich Klage vor dem Verwaltungsgericht Hamburg (21 K 465/14) erhoben und ich stelle anheim, Widersprüche gegen Beihilfebescheide einzulegen und das Ruhen des Verfahrens im Hinblick auf die erwähnte Klage anzuregen.

Aus meiner Klagebegründung:

„Das Personalamt ist der Auffassung, die angefochtenen Bescheide seien zweckmäßig gewesen. Aus der Sicht des Dienstherrn trifft diese Auffassung sicher zu. Noch zweckmäßiger wäre es gewesen, mir gar keine Beihilfe zu gewähren, denn dadurch wäre die Staatskasse noch weniger belastet worden. Darauf, dass es zweckmäßig wäre, Bedienstete zu haben, die keine Kosten verursachen, kommt es indes nicht an.

Die angefochtenen Bescheide verletzen den Grundsatz der Gleichbehandlung, weil die Beibehaltung der Kostendämpfungspauschale entgegen der Auffassung des Personalamts den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt.

Die Kostendämpfungspauschale wurde eingeführt, um Gleichbehandlung im Hinblick darauf zu gewährleisten, dass für Mitglieder der Gesetzlichen Krankenversicherung zum 01.01.2004 die Praxisgebühr eingeführt wurde. Zum 01.01.2013 ist die Praxisgebühr abgeschafft worden, so dass keine Berechtigung für eine Kostendämpfungspauschale mehr besteht. Das Weiterbestehen der Kostendämpfungspauschale führt dazu, dass keine Gleichbehandlung mehr stattfindet.

Das Personalamt vertritt, was nun wirklich nicht überrascht, die Linie des Abgeordneten Dr. Andreas Dressel und der – den Senat tragenden – SPD-Fraktion (Drucksache 20/7064). In der Drucksache wurde allerdings lediglich versucht, es mit großem Wortnebel zu rechtfertigen, dass die – be-

kanntermaßen klamme – Freie und Hansestadt die Einnahmen schlicht behalten möchte, die sie sich durch die Kostendämpfungspauschale verschafft hatte.

Im Übrigen wäre die Kostendämpfungspauschale zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung zumindest zu reduzieren, wenn die Praxisgebühr auch nur zu einem Teil die Einführung der Kostendämpfungspauschale veranlasst hatte, um eine Ungleichbehandlung nach dem 01.01.2004 zu vermeiden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Vorstehendes lediglich eine hilfsweise Erwägung beinhaltet.

Auf ‚Überschüsse in der Gesetzlichen Krankenversicherung‘, die zur Abschaffung der Praxisgebühr geführt hätten, kann die Beklagte sich schon aus dem Grunde nicht berufen, dass es ihr freisteht, mit ihren Mitteln besser zu haushalten bzw. mit ihren Mitteln nicht zulasten ihrer beihilfeberechtigten Bediensteten zu haushalten. Im Übrigen wäre das System der Beihilfe längst abgeschafft worden, wenn es nicht, wie bekannt ist, für die Dienstherrn summa summarum günstiger wäre als die Einzahlung von Arbeitgeberanteilen in die Gesetzliche Krankenversicherung.“

Unser Vorstand hat sich mit der Angelegenheit befassen wollen, doch habe ich trotz Nachfrage nichts mehr davon gehört.

Martin Weise

Entscheidung des BVerwG

zum Streikrecht und zum Abkoppelungsverbot der Beamtenbesoldung von der tariflichen Besoldung

Das BVerwG hat entschieden, dass beamtete Lehrer sich auch weiterhin nicht an Streiks beteiligen dürfen, zu denen die Gewerkschaften ihre angestellten Kollegen aufrufen (BVerwG, Urt. v. 27.02.2014 – 2 C 1/13). Die Entscheidung betrifft eine Lehrerin, gegen die wegen ihrer Beteiligung an einem im Rahmen von Tarifverhandlungen geführten Warnstreik eine Geldbuße i.H.v. 1.500 € verhängt worden war. Nachdem die Anfechtungsklage der Lehrerin zunächst zur Gänze erfolglos blieb, hat das BVerwG die Revision der Klägerin zwar dem Grunde nach zurückgewiesen, die Geldbuße aber auf 300 € ermäßigt.

Die bei Juris veröffentlichte Pressemitteilung zu besagter Entscheidung enthält eine interessante Aussage zum Abkoppelungsverbot der Beamtenbesoldung von der tariflichen Besoldung. Welche Bedeutung dieser Aussage zukommt, bedarf freilich noch der Diskussion.

In der Pressemitteilung heißt es auszugsweise wie folgt:

Nach Auffassung des BVerwG gilt nach deutschem Verfassungsrecht für alle Beamten unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich ein generelles statusbezogenes Streikverbot, das als hergebrachter Grundsatz i.S.d. Art. 33 Abs. 5 GG Verfassungsrang genießt. Dieses Streikverbot gelte auch für Beamte außerhalb des engeren Bereichs der Hoheitsverwaltung, der nach Art. 33 Abs. 4 GG in der Regel Beamten vorbehalten sei.

Demgegenüber entnehme der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als authentischer Interpret der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) deren Art. 11 Abs. 1 ein Recht der Staatsbedienste-

ten auf Tarifverhandlungen über die Arbeitsbedingungen und ein daran anknüpfendes Streikrecht. Diese Rechte könnten von den Mitgliedstaaten des Europarats nach Art. 11 Abs. 2 Satz 2 EMRK nur für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei und der hoheitlichen Staatsverwaltung generell ausgeschlossen werden. Lehrkräfte an Schulen gehörten nicht zur hoheitlichen Staatsverwaltung in diesem Sinne. Damit enthalte die deutsche Rechtsordnung derzeit einen inhaltlichen Widerspruch in Bezug auf das Recht auf Tarifverhandlungen und das Streikrecht derjenigen Beamten, die außerhalb der hoheitlichen Staatsverwaltung tätig sind.

Zur Auflösung dieser Kollisionslage zwischen deutschem Verfassungsrecht und der EMRK sei der Bundesgesetzgeber berufen. Hierfür stünden ihm voraussichtlich verschiedene Möglichkeiten offen. So könnte er etwa die Bereiche der hoheitlichen Staatsverwaltung, für die ein generelles Streikverbot gilt, bestimmen und für die anderen Bereiche der öffentlichen Verwaltung die einseitige Regelungsbefugnis der Dienstherrn zugunsten einer erweiterten Beteiligung der Berufsverbände der Beamten einschränken. Die Zuerkennung eines Streikrechts für die in diesen Bereichen tätigen Beamten würde einen Bedarf an Änderungen anderer, den Beamten günstiger Regelungen, etwa im Besoldungsrecht, nach sich ziehen. Für die Übergangszeit bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung verbleibe es bei der Geltung des verfassungsunmittelbaren Streikverbots. Hierfür sei von Bedeutung, dass den Tarifabschlüssen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes aufgrund des Alimentationsgrundsatzes nach Art. 33 Abs. 5 GG maßgebende Bedeutung für die Beamtenbesoldung zukomme. **Die Besoldungsgesetzgeber im Bund und in den Ländern seien verfassungsrechtlich gehindert, die Beamtenbesoldung von der Einkommensentwicklung, die in den Tarifabschlüssen zum Ausdruck kommt, abzukoppeln** (Hervorhebung nur hier).

Red.

Die Neuwahlen der Mitgliederversammlung am 27. März 2014 haben folgendes Bild ergeben:

V o r s t a n d s m i t g l i e d e r

VRiLG - Vorsitzender -	Dr. Tully, Marc Landgericht Hamburg, GS 8	Tel.: 428.43.7046 Geschäftsstelle: 428.43.7008
VRiLG a.D. - Ehrenvorsitzender -	Schaberg, Gerhard 1. Vorsitzender von Kultur & Justiz	Geschäftsstelle: (040) 40138175
VRi'inOLG a.D. - Ehrenvorsitzende -	Dr. Schmidt-Syaßen, Inga	Geschäftsstelle: (040) 40138175
VRi'inLG - stellv. Vorsitzende -	Dr. Geffers, Nicole Landgericht Hamburg, ZK 2	Tel.: 428.43.2535 Geschäftsstelle: 428.43.2177
StA - stellv. Vorsitzender -	Graue, Olaf Staatsanwaltschaft Hamburg, Abt. 30	Tel.: 428.43.4027 Geschäftsstelle: 428.43.3362
VPräs'inLSozG	Abayan, Ariane Landessozialgericht Hamburg	Tel.: 428.43.5874 Geschäftsstelle: 428.43.5801
VRiVG	Bertram, Michael Verwaltungsgericht Hamburg Kammer 7	Tel.: 428.43.7646 Geschäftsstelle: 428.43.7592
RiAG	Dr. Buhk, Matthias Amtsgericht Hamburg, Abt. 40 b	Tel.: 428.43.2864 Geschäftsstelle: 428.43.4760
VPräs'OLG	Dr. Christensen, Guido Hanseatisches Oberlandesgericht	Tel.: 428.43.2002 Geschäftsstelle: 428.43.2004
StA'in	Dr. Diettrich, Stefanie Staatsanwaltschaft Hamburg, Abt. 60	Tel.: 428.43.1709 Geschäftsstelle: 428.43.3659
RiFG	Dr. Fu, Reiner Finanzgericht Hamburg	Tel.: 428.43.7741 Geschäftsstelle: 428.43.7733
RiAG	Dr. Hewicker, Johannes Amtsgericht Hamburg, Abt. 62	Tel.: 428.43.4133
StA	Dr. Hombrecher, Lars Behörde für Justiz und Gleichstellung Strafvollzugsamt, Abt. V 3	Tel.: 428.43.1828
Ri'inAG	Dr. Kauffmann, Julia Amtsgericht Hamburg, Abt. 5 2. Vorsitzende von Kultur & Justiz	Tel.: 428.43.2766 Geschäftsstelle: 428.43.4735
RiLSozG a.D.	Kopp, Jürgen für die Bereiche Besoldung und Pensionäre	Geschäftsstelle: (040) 40 13 81 75
RiAG	Dr. Lanzius, Tim Amtsgericht Hamburg-St.Georg, Abt. 912 MHR + Hamb. Administrator des DRB- Forums	Tel.: 428.43.7328 Geschäftsstelle: 428.43.7302

StA	Schulze, Sven Staatsanwaltschaft Hamburg, Abt. 60	Tel.: 428.43.4372
Ri'inLG	Dr. Sperschneider, Miriam – Kassenwartin – Landgericht Hamburg, GS 22	Tel.: 428.43.1889 Geschäftsstelle: 428.43.2205
RiArbG	Dr. Stelljes, Volker Arbeitsgericht Hamburg, Kammer 19	Tel.: 428.63.5823 Geschäftsstelle: 42863.5654
RiLG	Wenske, Marc Hans. Oberlandesgericht, 1. Strafsenat	Tel.: 428.43.1663 Geschäftsstelle: 428.43.1660
Ri'inLG	Dr. Wiese, Katja Landgericht Hamburg, GS 24	Tel.: 428.43.3445 Geschäftsstelle: 428.43.4194

Vertreter der jüngeren Richter und Staatsanwälte

StA'in	Gutacker, Anna Staatsanwaltschaft Hamburg, Abt. 34	Tel.: 428.43.1687 Geschäftsstelle: 428.43.4687
Ri'in	Köhler, Christine Sozialgericht Hamburg	Tel.: 428.43.5705 Geschäftsstelle: 428.43.5729
Ri	Dr. Neurauter, Sebastian Amtsgericht Hamburg, Abt. 25 a	Tel.: 428.43.4134 Geschäftsstelle: 428.43.3937
Ri'in	Wöhler, Isabel Landgericht Hamburg, GS 20 / ZK 33	Tel.: 428.43.7048 / 2589 Geschäftsstelle: 428.43.7020 / 428.43.4654

Vertreter in anderen Gremien

Ri'inFG	Kreth, Elisabeth Finanzgericht Hamburg Mitglied des Präsidiums des DRB	Tel.: 428.43.7750
RiLG	Wenske, Marc Hans. Oberlandesgericht, 1. Strafsenat Mitglied der Großen Strafrechtskommission des DRB	Tel.: 428.43.1663
RiOLG	Dr. Beckedorf, Ingo Europäisches Patentamt München Mitglied der Europarechtskommission des DRB	Tel.: (089) 23 99 31 21
RiLG - Ehrenmitglied -	Hirth, Wolfgang Landgericht Hamburg, ZK 22 Homepage-Betreuer	Tel.: 428.43. 2243
RiAG	Dr. Herchen, Axel Amtsgericht Hamburg, Abt. 19 Organisation des Juristenballs	Tel.: 428.43.2166

Geschäftsstelle

Christiane Hamann	Hamburgischer Richterverein e.V. Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, Zi. B 235, Postfach: Zi. B 028 Ziviljustizgebäude geschaeftsstelle@richterverein.de	Tel.: (040) 40 13 81 75
-------------------	--	-------------------------

Aus der Mitgliedschaft

Wir begrüßen als **neue Mitglieder:**

RiAG	Thorsten Held (01.11.2013)
Ri	Dr. Alexander Szodruch-Arnold (01.12.2013)

ab Januar 2014:

Ri	Niels Lange
Ri	Sebastian Neurauter
RiFG	Dr. Frank Schindler
RiArbG	Dr. Holger Grote
RiAG	Dr. Uwe Grohmann
RiAG	Georg Paschke
Ri	Ingo Bahrenberg
Ri	Friedrich Schneider
Ri'in	Marieke von Urban

In den Ruhestand getreten sind:

VizePräs'inLSG	Lea Hämäläinen am 01.10.2013
RiOLG	Henning Huusmann am 01.01.2014
RiAG	Jürgen Brick am 01.02.2014
Ri'inAG	Marina Augner am 01.02.2014
VPräs'inLG	Dr. Renate Rheineck am 01.03.2014
RiOLG	Michael Stephani 01.05.2014
VRiLG	Bernd Peters am 01.06.2014
RiAG	Joachim Welge am 01.07.2014

Gestorben sind:

RiAG a.D.	Jürgen Danschke am 19.09.2013 geb. 17.08.1928
VRiLG a.D.	Adalbert Frisch am 30.12.2013 geb. 21.02.1924

Red.

Jubiläen

Wir sagen Dank für

40 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

	Eintritt:
Wolfgang Göhlich	01.05.1974
Burkhard Ruhe	01.07.1974

35 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Margret Köllner	20.06.1979
Werner Kuhr	01.07.1979
Holger Randel	01.07.1979
Dr. Claus Schröder	01.07.1979
Dr. Walter Kauffmann	01.08.1979
Bärbel Pfundt	01.08.1979

25 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Ulf Becker	01.05.1989
Dr. Rolf Gestefeld	01.06.1989
Hans-Dierich Rzadtki	01.07.1989

20 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Birga Betz	01.06.1994
Niels Focken	01.06.1994
Thomas Semprich	01.06.1994
Martin Rothe	01.07.1994

Red.

**Redaktionsschluss
für MHR 3/2014:
15. August 2014**

Internationale Justiz-Schlagzeilen aus unser Homepage-Rubrik „Justizpresse“

(dort Links auf den Volltext)

Guatemala: Richter am obersten Gerichtshof stirbt durch Kopfschuss (*Die Zeit* 3.3.14)

Serbien: 74 % der Richter und StA'e waren Beeinflussungsversuchen ausgesetzt (*tt* 14.3.14)

Frankreich: Abgehört, dass der damalige Präsident Sarkozy versucht habe, über einen Mittels-Richter Einfluss auf seinen Berufungsfall durch Postenversprechung zu nehmen (*Welt* 19.3.14)

Türkisches Verfassungsgericht erklärt Justizreform für verfassungswidrig (*DW* 11.4.14)

Türkei: Verfassungsgerichtspräsident kritisiert Einflussnahme der Regierung (*tagesschau* 25.4.14)

Ukraine: Separatisten stürmen Staatsanwaltschaft in Donezk (*focus* 1.5.14)

Thailand: Verfassungsgericht enthebt Regierung des Amtes (*MoPoBin* 8.5.14)

Spanien: Einschränkung des Weltrechtsprinzips erschwert die Verfolgung internationalen Drogenhandels (*NZZ* 8.5.14)

EGMR: Entlassung des Präsidenten des Obersten Gerichts Ungarns war menschenrechtswidrig (*Beck* 28.5.14)

(Wolfgang Hirth)

Veranstaltungen

Derzeit (01.06.14) hat der Kalender mit den Veranstaltungen des Richtervereins (Fett-druck) und mit ausgewählten Veranstaltungen Dritter folgenden Stand. Nähere Infos auf unserer Homepage, wo Sie zudem jede einzelne Veranstaltung durch einen Klick in Ihr Outlook übernehmen können, so dass Sie automatisch erinnert werden. Schauen Sie auch zwischen den MHR immer wieder in unseren Online-Kalender, weil dauernd neue Veranstaltungen hinzukommen, die Sie verpassen könnten, wenn Sie erst wieder in den nächsten MHR-Kalender schauen.

- 14.05.14 -27.6. **Ausstellung Kowalski und Rumland,** GBH
- 20.05.14 -... Ausstellung zur Wehrmachtgerichtsbarkeit (Uni HH) ZB Rechtsfakultät
- 02.06.14 Prof. Brinkmann: Anfechtung im Konzern (Norddt. Insolvenzforum) Bucerius Law School 18:00
- 06.06.14 „Umgang ... mit psychisch kranken Menschen“ (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00
- 08.06.14 Dt. Justizmeisterschaft im Triathlon (Org.: Hamburg) Geesthacht
- 11.06.14 -12.6. Vernehmungstechniken (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00
- 27.06.14 Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00
- 15.09.14 -19.9. **Bildungsreise für Richter und StA'e nach Lissabon** (Anmeldung bis 10.2.)
- 16.09.14 -19.9. Dt. Juristentag Hannover
- 24.09.14 EDV-Gerichtstag Saarbrücken
- 26.09.14 **Podiumsdiskussion: Standortvorteil Justiz,** Bucerius Law School 18:00
- 31.10.14 -2.11. Richterratschlag Hamburg
- 20.11.14 DRB-Bundesvorstandssitzung, Bundesvertreterversammlung Hamburg
- 20.11.14 -22.11. Betreuungsgerichtstag Erkner
- (Wolfgang Hirth)